

STADT RATZEBURG



SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 81

für den Bereich

"Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, westlich Memeler Straße und nördlich Königsberger Straße"

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

BEGRÜNDUNG



Luftbild mit Abgrenzung des Plangeltungsbereiches mit überlagerter Flurkarte
Quelle: Kreis Herzogtum Lauenburg - geographischen Informationssystem (GIS)

ÜBERARBEITETER ENTWURF - FÜR EINE ERNEUTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ratzeburg

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Grundlagen für die Aufstellung des B-Planes Nr. 81	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	2
1.3	Planvorgaben	2
1.3.1	Regionalplan	2
1.3.2	Flächennutzungsplan	2
1.3.3	Landschaftsplan	2
1.3.4	Bestehendes Planungsrecht	2
1.4	Altlasten/ Altablagerungen	3
1.5	Denkmalschutz	3
2.	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	4
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	4
3.	Planungsanlass und Planungserfordernis	7
3.1	Ziel und Zweck der Planung	8
4.	Inhalt der Bebauungsplanänderung	8
4.1	Art der baulichen Nutzung	8
4.2	Maß der baulichen Nutzung	9
4.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	11
4.4	Zahl der zulässigen Wohnungen in den Gebieten WA 3 und WA 4	12
4.5	Grünordnerische Festsetzungen	12
4.6	Gestalterische Festsetzungen	13
5.	Erschließung	14
5.1	Verkehrliche Erschließung	14
5.2	Ver- und Entsorgung	15
6.	Auswirkungen der Planung	17
6.1	Immissionsschutz	17
6.2	Auswirkung auf die umliegenden Wohngebiete	22
6.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes der Landschaftspflege und des Artenschutzes	24
6.3.1	Landschaftsplanerische Erfordernisse	24
6.3.2	Bestand Biotop und Nutzungstypen	25
6.3.3	Bestand artenschutzrechtlich relevante Arten u. artenschutzrechtliche Stellungnahme	26
7.	Flächenbilanz	31
8	Beschluss über die Begründung	31

Anlage 1: 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2: Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme

1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBl. S. 369)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Die Gemeinde wird dieses Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchführen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die zulässige festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – *der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*.
- Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Durch die vorliegende Planung wird die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes nicht begründet. Das Plangebiet liegt weit außerhalb des angemessenen Abstandes von schutzwürdigen Nutzungen zu einem im Westen der Stadt liegenden Störfallbetrieb.

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt auch für den vorliegenden Bebauungsplan.

1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage im Maßstab 1:1.000 wurde vom Vermessungsbüro Schneider aus Berkenhain erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

1.3.1 Regionalplanung

Gemäß Vorgabe des Regionalplans für den Planungsraum I vom 16. Juli 1998 ist Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgewiesen. Mit dieser Funktionszuordnung nach der „Verordnung zum zentralörtlichen System“ hat Ratzeburg entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm die Aufgabe, über den örtlichen Bedarf hinaus auch einer überörtlichen Wohnungsnachfrage durch Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen Rechnung zu tragen.

Mit der vorliegenden Planung wird den Vorgaben der Regionalplanung entsprochen.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1966 ist der Plangeltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung an der Seedorfer Straße als Grünfläche / Friedhof und an der Königsberger Straße und Memeler Straße als Wohnbaufläche dargestellt. Ein Auszug des geltenden Flächennutzungsplanes kann der Abbildung 1 auf der nächsten Seite entnommen werden.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, erfolgt im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes eine F-Planänderung in Form einer Berichtigung auf der Grundlage von § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Siehe hierzu Kapitel 4.1 der Begründung.

1.3.3 Landschaftsplan

Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 1997 ist das Plangebiet im Wesentlichen für eine mögliche Friedhofserweiterung vorgesehen. Auf der Fläche soll ein örtlicher Rundwanderweg verlaufen. Am nördlichen Rand der Fläche wird in dem Zusammenhang eine Ortsrandgestaltung für erforderlich gehalten. Die zusammenhängenden privaten Gartenflächen sollen erhalten und angereichert werden. Eignungsflächen für eine bauliche Entwicklung/Verdichtung werden im Landschaftsplan von der Stadt nur im Süden des Plangebiets gesehen. Für die Allee an der Seedorfer Straße sind Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Der Friedhof Seedorfer Straße gehört zu den innerstädtischen Grünschwerpunkten, die gemäß Leitbild des Landschaftsplanes gesichert werden sollen.

1.3.4 Bestehendes Planungsrecht

Für den Plangeltungsbereich besteht bis jetzt kein Bebauungsplan, so dass zurzeit für die Beurteilung von Baumaßnahmen der § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden ist.

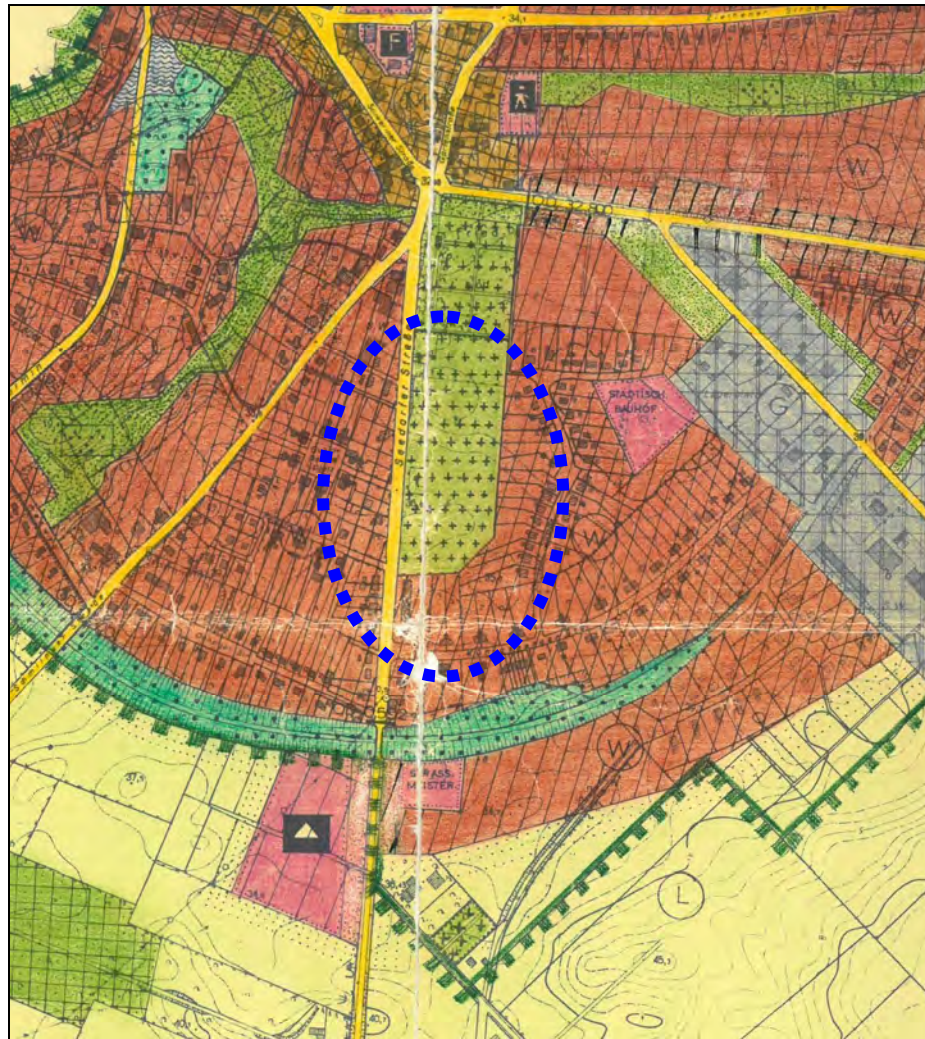


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg von 1966 mit Lage des Plangebietes

1.4 Altlasten/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

1.5 Denkmalschutz

Der Fachdienst Denkmalschutz beim Kreis Herzogtum Lauenburg und auch das Landesamt für Denkmalpflege haben im Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass der gesamte Friedhof als sog. Sachgesamtheit „Friedhof Seedorfer Straße“, bestehend aus Friedhofsgelände, Kapelle, Mausoleum Memento Mori, Mausoleum Spehr und Grabstätte Familie Barlach als Kulturdenkmal geschützt ist. Deshalb werden durch die vorliegende Planung denkmalpflegerische Belange berührt.

Erhebliche denkmalpflegerische Bedenken werden daher sowohl grundsätzlich bezüglich der Nähe des Baufensters 1 zum Friedhof als auch bezüglich der Höhe und des Maßes der baulichen Nutzung für das Baufenster 1 geltend gemacht.

Um dem Umgebungsschutz des Kulturdenkmales gerecht zu werden, wurden deshalb in Vorabstimmung mit der Denkmalschutzbehörde die Festsetzungen zugunsten der ge-

planten KITA im Baufeld Nr. 1 überarbeitet. Siehe hierzu im Detail Kapitel 4.3 der Begründung.

Das archäologische Landesamt verweist regelmäßig auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im östlichen Teil der Stadt Ratzeburg unmittelbar an der Seedorfer Straße (L203). Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: durch das Friedhofsgelände der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde,
im Osten: durch die Memeler Straße,
im Süden: durch die Königsberger Straße,
im Westen: durch die Seedorfer Straße (Landesstraße L 203).

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,27 ha.

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich lässt sich in drei Teilbereiche unterteilen:

- Unmittelbar südlich des Friedhofes an der Seedorfer Straße liegt eine ca. 16.160 m² große baulich bisher nicht genutzte Fläche, die nach Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt bisher als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen ist. Etwa mittig unmittelbar an der Seedorfer Straße befand sich ein ca. 500 - 600 m² großer Feuerlöschteich, der bereits vor vielen Jahren zugeschüttet wurde, aber durch eine vorhandene Eingrünung noch abzulesen ist (Siehe hierzu Abbildung 8). Der vorhandene Lindenbestand an der Seedorfer Straße ist ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.
- Südlich davon befindet sich auf einem ca. 3.400 m² großen Grundstück ein gut 60 m langer Gebäuderiegel (Nr. 25 - 33) der Stadt Ratzeburg, in dem Sozialwohnungen untergebracht sind. Siehe hierzu Abbildung 3.
- Die sich östlich anschließenden Flächen nördlich der Königsberger Straße und westlich der Memeler Straße werden als Wohngebiet genutzt. Hier stehen auf teilweise sehr tiefen überwiegend schmalen Grundstücken eingeschossige Einfamilienhäuser und teilweise auch Doppelhäuser, überwiegend aus den 50er bzw.

60er Jahren. Alle Grundstücke sind nur in einer Bautiefe unmittelbar an der jeweiligen Straßenverkehrsfläche bebaut. Die rückwärtigen Grundstücksteile werden als Gartenflächen genutzt.



Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebietes (Quelle Stadt Ratzeburg)



Abbildung 3: Rückwärtige Ansicht des 62 m langen Wohnblocks Seedorferstraße 25-33 (von der Königsbergerstraße aus gesehen) mit vorgelagerten öffentlichen Parkplätzen und Recyclestation



Abbildung 4: Vorhandene Doppelhausbebauung an der Königsberger Straße



Abbildung 5: Einmündungsbereich der sehr schmalen Memeler Straße in die Königsberger Straße



Abbildung 6: Kleinteilige, überwiegend einheitliche Bebauung an der Memeler Straße



Abbildung 7: Eingang zum nördlich angrenzenden Friedhofsgelände mit Parkplätzen und Zufahrt



Abbildung 8: Baumbestand an der Seedorfer Straße mit eingegrüntem Bereich des ehemaligen Feuerlöschteiches

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Die Bestattungskultur hat sich besonders in den letzten 10 Jahren grundlegend geändert, so dass die bisher vorgehaltenen großzügigen Flächen zur Erweiterung vorhandener Friedhöfe nicht mehr benötigt werden.

Nicht zuletzt deshalb hat sich die Kirchengemeinde St. Petri dazu entschieden, einen Teil der bisher nicht bebauten Flächen zugunsten des Wohnungsbaus zu veräußern. Auf einer ca. 2.500 m² großen Fläche unmittelbar im Anschluss an die Friedhofsfläche möchte die Kirche zudem eine Kindertagesstätte errichten. Unmittelbar daneben ist ein öffentlicher Spielplatz geplant.

Die Realisierung dieser Planungsabsichten ist auf der Grundlage der Bestimmungen des § 34 BauGB nicht zulässig, weil die große Freifläche bisher nicht bebaut ist und eine Bebauung auch mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes für diese Fläche nicht vereinbar sind. Um hierfür Baurecht zu schaffen, ist es unerlässlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und auch den Flächennutzungsplan zeitgleich anzupassen.

Im Interesse einer baulichen Nachverdichtung beabsichtigt die Stadt gleichzeitig auch die angrenzenden Flächen des Wohngebietes an der Königsberger Straße und der Memeler Straße mit zu überplanen, um hier eine zusätzliche Bebaubarkeit "in 2. Reihe" für die teilweise sehr tiefen Gartengrundstücke planungsrechtlich vorzubereiten.

In der Stadt Ratzeburg werden dringend Baugrundstücke, besonders auch für den Geschosswohnungsbau, benötigt. Hierfür ist die große Fläche der Kirche hervorragend geeignet nicht zuletzt auch aufgrund der guten Lage und Erschließung durch den ÖPNV. So befindet sich unmittelbar im Gebiet vor dem Gebäude Seedorferstraße 31 eine Bushaltestelle.

Die Stadt Ratzeburg hat bereits im Jahre 2014 ein Wohnungsmarktkonzept für die Stadt Ratzeburg und Umland durch die GEWOS¹ ausarbeiten lassen, um den Wohnungsmarkt zu untersuchen und Strategien aufzuzeigen wie dem nachgewiesenen erheblichen Wohnungsbedarf, gerade auch für den sozialen Wohnungsbau, begegnet werden kann.

Letztlich ist die vorliegende Planung ein Beitrag von vielen der Nachfrage nach Wohnbauflächen zu entsprechen. Die Stadt hat deshalb bereits am 16.03.2016 einen Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst. Sie weicht hiermit von den Vorgaben

¹ GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH. Bericht Hamburg März 2014

des Landschaftsplanes ab, insbesondere weil sie der innerstädtischen baulichen Nachverdichtung im Plangebiet Vorrang gegenüber den ursprünglichen Entwicklungszielen des Landschaftsplanes für diesen Bereich einräumt (siehe hierzu Kapitel 1.3.3 der Begründung).

Am 11.02.2016 fand auf der Grundlage erster städtebaulicher Konzepte eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Im Jahre 2016 und 2017 fanden dann zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der Kirche und der Kreisbaugenossenschaft GmbH aus Mölln als Bauträger statt. Inzwischen sind die Flächenansprüche der Kirche geklärt und es wurde ein städtebaulicher / Erschließungsvertrag mit der Kreisbaugenossenschaft als Erschließungsträgerin und mit der Raiffeisenbank aus Ratzeburg zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten abgeschlossen.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Ratzeburg will mit diesem Bebauungsplan die Weichen für die Schaffung von dringend benötigten bezahlbaren Wohnungen im Geschosswohnungsbau stellen. So sollen hier an der Seedorfer Straße auf der ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche insgesamt bis zu 110 Wohnungen entstehen zuzüglich 12 zusätzlicher Wohnungen gegenüber dem Bestand auf dem Grundstück Seedorfer Straße Nr. 25 - 33. Hiervon sollen mindestens ein Drittel mit öffentlichen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden.

Grundlage für diesen Bebauungsplan ist ein Bebauungskonzept, das von den Architekten Kienast und Kienast aus Mölln entwickelt wurde. Siehe hierzu Abbildung 9 auf Seite 10.

Gleichzeitig sollen westlich der Memeler Straße und nördlich der Königsberger Straße auf den rückwärtigen bisher nicht bebauten Grundstücksteilen zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten für Einfamilienhäuser bzw. Doppelhäuser zur Nachverdichtung des Gebietes geschaffen werden.

Unmittelbar im Anschluss an den bestehenden Friedhof sollen eine Kindertagesstätte und ein öffentlicher Spielplatz entstehen.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird mit Ausnahme der Gemeinbedarfsfläche zugunsten einer Kindertagesstätte ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Der Plangeltungsbereich wird in verschiedene Wohngebiete gegliedert.

Unterschieden hierbei werden die Wohngebiete **WA 1** und **WA 2**, die unmittelbar von der Seedorfer Straße bzw. von einer neugeplanten Ringstraße als Einbahnstraße erschlossen werden. Diese Gebiete sind bisher mit Ausnahme eines eingeschossigen Gebäuderiegels im Südwesten an der Seedorfer Straße, der im Zuge der Realisierung der Planung entfällt, noch nicht bebaut. Die Gebiete **WA 3** und **WA 4** betreffen die kleinteiliger bebauten Grundstücke an der Memeler Straße und der Königsberger Straße, die bisher lediglich in den vorderen Bereichen an der Straße bebaut sind.

Unter Berücksichtigung, dass hier ein Wohngebiet entwickelt werden soll, werden die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen durch die **Festsetzung Nr. 1 im Text** - Teil B dieses B-Planes ausgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung weichen für die bisher unbebaute Fläche an der Seedorfer Straße von den Vorgaben des Flächennutzungsplanes ab, da hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhofserweiterung" dargestellt ist. Diese Abweichung ist im vorliegenden Fall allerdings nicht problematisch. Das wird wie folgt begründet:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Der Gesetzgeber hat in § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt, dass ein Bebauungsplan zur Innenentwicklung auch aufgestellt werden kann, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Die Voraussetzungen dafür, dass die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird, liegen zweifelsohne vor. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass der Bereich westlich der Seedorfer Straße und auch die Nutzungen an der Königsberger Straße und an der Memeler Straße eindeutig als Wohngebiet geprägt sind.

Nach Maßgabe des BauGB wird der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan für den Bereich östlich der Seedorfer Straße in eine Wohnbaufläche und unmittelbar südlich des Friedhofes in eine Gemeinbedarfsfläche und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz berichtigt. Ein formelles Verfahren ist hierfür nicht erforderlich. Als **Anlage 1** zu dieser Begründung ist zur Übersicht eine Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes für diesen Plangeltungsbereich beigelegt. Hierbei handelt es sich um die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg. Diese F-Planänderung wird mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes zeitgleich wirksam.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Für die Gebiete WA 1 , WA 2 und die Gemeinbedarfsfläche

Für die Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung werden für die Gebiete **WA 1** und **WA 2** sowie die Gemeinbedarfsfläche absolute Werte als Grundfläche (**GR**) bzw. Geschoßfläche (**GF**) jeweils pro Gebäude (Baufenster) in m² festgesetzt. Dies ist aus Sicht der Stadt Ratzeburg im vorliegenden Fall sinnvoll, da es sich beispielsweise bei dem Gebiet **WA 1** nur um ein Flurstück handelt. Auch wenn Grundstücksteilungen hier nicht vorgesehen sind, ist es für den Nachweis des Maßes der baulichen Nutzung wesentlich praktikabler, dies jeweils auf ein Baufenster bezogen vorzunehmen.

Basis für diesen Bebauungsplan ist ein Baukonzept, das von den Architekten Kienast und Kienast aus Mölln entwickelt wurde. Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen sind grundsätzlich etwa mindestens 10 % größer als die im Konzept konkret geplanten Baukörper. Dennoch entsprechen die festgesetzten Grundflächen (**GR**) umgerechnet lediglich einer GRZ von ca. 0,35 und einer GFZ von umgerechnet 0,92 für das Gebiet **WA 1** und einer GRZ von 0,33 und einer GFZ von 0,87 für das Gebiet **WA 2**.

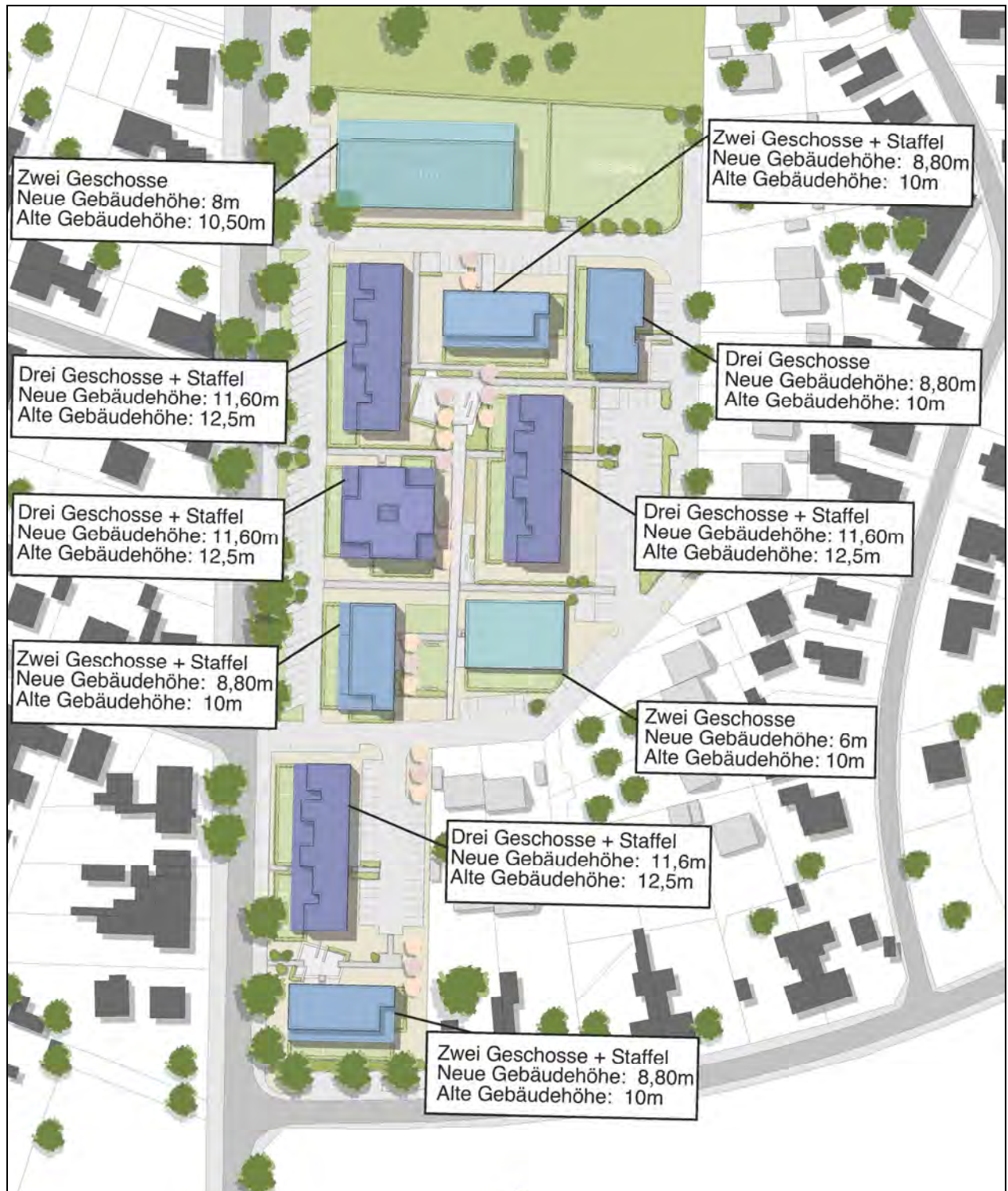


Abbildung 9

Übersicht über die geplante Anzahl der Vollgeschosse auf der Grundlage des Bebauungskonzeptes der Architekten Kienast und Kienast aus Mölln

und liegen damit noch deutlich unterhalb der zulässigen Werte für Wohngebiete gemäß § 17 BauNVO².

² Die Höchstwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO betragen 0,4 (GRZ) und 1,2 (GFZ)

Die festgesetzte **GR** von 1.000 m² für die Gemeinbedarfsfläche entspricht umgerechnet einer GRZ von ca. 0,42 und bei einer GF von 1.800 m² einer GFZ von ca. 0,76.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 3.1** wird bestimmt, dass Flächen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO nicht angerechnet werden und somit bei der Ermittlung der **GR** unberücksichtigt bleiben.

Als max. **zulässige Gebäudehöhen** werden Werte zwischen 6,00 m und 11,60 m vorgegeben. So sind in den Gebieten **WA 1** und **WA 2** zweigeschossige und dreigeschossige Gebäude teilweise mit Staffelgeschossen vorgesehen. Siehe hierzu die Übersicht auf der nächsten Seite, die auch die Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auslegung verdeutlicht.

Da es in dem Plangebiet, insbesondere im Norden, deutliche Höhenunterschiede gibt, werden in der Planzeichnung verschiedene Höhenbezugspunkte für die einzelnen Baufelder festgelegt, die sich jeweils auf die Oberkante der Planstraße beziehen. Die Zuordnung der Höhenbezugspunkte erfolgt durch die **textliche Festsetzung Nr. 2**.

Für die Gebiete WA 3 und WA 4

Aufgrund der hier vorhandenen kleinteiligen Grundstücksstruktur wird hier an Stelle einer Grundfläche eine Grundflächenzahl (**GRZ**) von 0,3 vorgegeben. Da hier nur eine eingeschossige Bebauung vorgesehen ist, erübrigt sich die Vorgabe einer GFZ.

Weil eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um 50%³ zugunsten versiegelter Flächen bei den vorhandenen Grundstücksgrößen, insbesondere bei Grundstücksteilungen eher knapp ist, wird durch die **textliche Festsetzung Nr. 3.2** bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ für Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 0,5 zulässig ist.

Als maximal zulässige Gebäudehöhe wird 8,50 m vorgegeben. Sie nimmt damit Bezug auf den Gebäudebestand, der teilweise auch niedrigere Gebäudehöhen von lediglich ca. 7 m aufweist. Als Höhenbezugspunkt gilt hierfür jeweils die Oberkante (OK) der Erschließungsstraße, von der das Grundstück erschlossen wird, im Bereich der Grundstückszufahrt - siehe hierzu die **textliche Festsetzung Nr. 2**.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das ganze Plangebiet gilt gemäß der **textlichen Festsetzung Nr. 4.1** eine offene Bauweise. Das bedeutet, dass Gebäudelängen bis 50 m zulässig sind.

Die überbaubare Fläche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zugunsten der geplanten KITA unmittelbar angrenzend an das Friedhofsgelände wurde in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde weiter vom Friedhofsgelände abgerückt. Gegenüber dem ursprünglich vorgesehen Abstand von 3 m sind nunmehr mindestens 6 m Abstand für den eingeschossigen Gebäudeteil und insgesamt 9 m bei einem zweigeschossigen Ausbau einzuhalten.

³ Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ zugunsten von versiegelten Flächen bis zu 50% zulässig, soweit der B-Plan keine andere Festsetzung trifft.

Die überbaubaren Grundstücksflächen in den Gebieten **WA 3** und **WA 4** sind so festgesetzt, dass eine möglichst flexible bauliche Nutzung der Grundstücke möglich ist. Die Festsetzung der Baufenster 2 - 10 in den Gebieten **WA 1** und **WA 2** erfolgt auf der Grundlage des diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Bebauungskonzeptes. Siehe hierzu Anlage 2 dieser Begründung.

Das Konzept für diese bisher unbebaute Fläche löst sich bewusst von der eher kleinteiligen Bebauungsstruktur an der Memeler Straße, Königsberger Straße und der Seedorfer Straße, die hier nicht fortgeführt wird. Geplant ist hier eine stärker verdichtete Bebauung im Interesse des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zugunsten des Geschosswohnungsbaus. Hierdurch kann das Maß der Bodenversiegelung reduziert werden zugunsten vieler Wohnungen, die hier nicht als Eigentumswohnungen, sondern ausschließlich als Mietwohnungen entstehen sollen.

4.4 Zahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude

Gemäß der **textlichen Festsetzung Nr. 6** wird die zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude in den Gebieten **WA 3** und **WA 4** auf zwei beschränkt. Dies wird begründet mit der vorhandenen eher kleinteiligen Wohnbebauung an der Memeler und der Königsberger Straße. Insbesondere die Memeler Straße ist vom Straßenquerschnitt sehr beengt und könnte den zusätzlichen Verkehre für wesentlich mehr Wohneinheiten nicht aufnehmen. An der Königsberger Straße ist die Situation verkehrstechnisch entspannter und auch die Grundstücke eher etwas großzügiger, so dass hier zumindest in der ersten Reihe für die Baufenster 11, 12 und 13 drei Wohnungen pro Gebäude für vertretbar gehalten werden.

Werden in den Gebieten **WA 3** und **WA 4** alle Möglichkeiten des Bebauungsplanes ausgenutzt, wovon nach Einschätzung der Stadt zumindest kurz- bis mittelfristig nicht auszugehen ist, könnten hier auf den ca. 20 - zusätzlichen Baugrundstücken zusätzliche Wohnungen in Einzel- oder Doppelhäusern entstehen.

Für die Gebiete **WA 1** und **WA 2** wird eine Zahl der Wohnungen pro Gebäude nicht vorgegeben. Heute sind in dem Gebäude Seedorfer Straße 25 - 33 im Gebiet **WA 2** insgesamt 20 Wohnungen vorhanden. Für dieses Gebiet werden aufgrund der aktuellen Planung voraussichtlich 12 zusätzliche Wohnungen entstehen. Somit werden im Gebiet **WA 2** insgesamt voraussichtlich 32 Wohnungen geschaffen.

In dem Gebiet **WA 1** werden voraussichtlich bis zu maximal 110 Wohnungen entstehen. Somit erhöht sich die Zahl der Wohnungen in den Gebieten **WA 1** und **WA 2** um bis zu ca. 120 Wohnungen.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen

Unmittelbar neben der Gemeinbedarfsfläche ist eine öffentliche Grünfläche als Kinderspielfeld geplant.

Die Festsetzung unter **Ziffer 9.1** regelt, dass für zusätzlich erschlossene Baugrundstücke pro angefangene 600 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer hochstämmiger Obstbaum oder ein einheimischer standortgerechter Laubbaum als Hochstamm

mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm auf einer vegetationsfähigen Fläche von mind. 10 m² anzupflanzen ist. Hierbei können vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm angerechnet werden. Dies bedeutet für das Grundstück der KITA 6 zusätzliche Bäume und für die Gebiete WA 1 und WA 2 insgesamt 22 Bäume.

Nr. 9.2 bestimmt, dass bei der Bepflanzung mit Gehölzen im Interesse des Ortsbildes überwiegend (mehr als 50%) standortheimische Laubgehölze zu verwenden sind.

Zur Gliederung der Verkehrsfläche werden innerhalb der Straßenverkehrsfläche einige Baumstandorte festgelegt, die auch zur Verkehrsberuhigung beitragen sollen. Von den zeichnerisch festgelegten Standorten sind Abweichungen bis zu 6 m zulässig, um im Zuge des Straßenbaus flexibler auf Grundstückszufahrten oder Leitungstrassen reagieren zu können. Eine entsprechende Regelung enthält die **textliche Festsetzung Nr. 9.3**.

Zugunsten des Ortsbildes, als Beitrag für naturschutzrechtliche Belange und auch zur besseren Abschirmung der Bebauung zur Seedorfer Straße werden vorhandene Lücken der geschützten Allee an der Seedorfer Straße durch zusätzliche Baumpflanzungen geschlossen.

Hier sollen ebenfalls Linden (*Tilia cordata* Greenspire) gepflanzt werden. Dies ist in der **textlichen Festsetzung Nr. 9.4** geregelt.

Der vorhandene Baumbestand der als Biotop geschützten Allee an der Seedorfer und Königsberger Straße wird auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Bäume im Bereich der Einmündungsbereiche der Planstraße, die nicht erhalten werden können. Auch auf eine zwingende Erhaltung des Baumbestandes vor der Gemeinbedarfsfläche zugunsten der KITA wurde verzichtet, da die Erhaltung im Zuge der Erschließung des Grundstückes und der hier geplanten und erforderlichen Stellplätze nicht möglich wäre. Die untere Naturschutzbehörde hat hierfür eine Befreiung in Aussicht gestellt. Als Ersatz dafür sind in Fortführung des Bestandes nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde 5 zusätzliche Linden mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Verschiebung der Standorte für die zu pflanzenden Bäume ist hierbei insbesondere im Bereich der Gemeinbedarfsfläche in Abhängigkeit der Erschließung des Grundstückes möglich.

Zum Schutz der Lindenallee wurden die hier ursprünglich unmittelbar an der Seedorfer Straße vorgesehenen privaten Stellplätze einschließlich der Baufelder 3, 7 und 9 etwas weiter von der Seedorfer Straße abgerückt und die Stellplätze jetzt so angeordnet, dass eine Versiegelung bzw. ein Überfahren der Wurzelbereiche (=Kronentraufe) ausgeschlossen wird. Entsprechend werden die Bereiche unmittelbar an der Seedorfer Straße als private Grünfläche "Baumschutz" ausgewiesen. Als Ersatzmaßnahmen für zwei entfallende Linden und eine Platane vor der KITA als Bestandsbäume der geschützten Allee werden 5 zusätzliche Linden gepflanzt. Im Zuge der Baumaßnahmen und der Neuanpflanzungen werden gleichzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Standorte an der Seedorfer Straße geprüft. Um eine fußläufige Anbindung an die Seedorfer Straße zwischen den Baufenstern 2, 5 und 7 zu ermöglichen, enthält die **textliche Festsetzung Nr. 9.5** eine Ausnahmeregelung zur Querung der Grünfläche.

4.6 Gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften)

Gemäß § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur und die Belange der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. § 84 Abs. 3 LBO ermächtigt die Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Dazu können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden.

Die Stadt Ratzeburg hat so auch für diesen Bebauungsplan rahmensetzende gestalterische Vorgaben aufgenommen, um eine bessere Anpassung von Neubaumaßnahmen bzw. baulichen Erweiterungen an den Bestand zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für das Baugebiet **WA 4**, das durch überwiegend rotes Verblendmauerwerk geprägt wird.

Für die bisher unbebauten Bereiche an der Seedorfer Straße sollen die gestalterischen Vorgaben dazu beitragen, im Zusammenhang mit den Baukörperfestsetzungen auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes eine qualitativ hochwertige, eigenständige und homogene Architektur zu gewährleisten. Da die hier geplante Bebauung in enger Abstimmung mit zwei regionalen Bauträgern und der Kirche entsteht, beschränken sich die gestalterischen Vorgaben auf die Fassaden, Dachformen und Dachneigungen sowie auf die Art der Bedachung, der Nebenanlagen und Einfriedungen.

Um den Parksuchverkehr für die Anlieger zu minimieren, wird durch die Regelung Nr. 4 bestimmt, dass innerhalb der Baugebiete WA 1 und WA 2 pro Wohnung ein Stellplatz vorzuhalten ist. Eine Ausnahme gilt jedoch für das Baufeld Nr. 8. Hier gilt diese Regelung nicht, da aufgrund der hier vorgesehenen Wohnungen für sozial schwächer gestellte Menschen, die zu 100% auf Sozialhilfe angewiesen sind bzw. z.T. aus der Obdachlosigkeit kommen, in der Regel davon auszugehen ist, dass hier keine Stellplätze im Verhältnis 1:1 benötigt werden.

5. Erschließung

5.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich wird durch die Seedorfer Straße, die Königsberger Straße und die Memeler Straße erschlossen.

Die Memeler Straße ist sehr schmal, so dass hier ein Abstellen von PKW mit Ausnahme an der platzartigen Aufweitung vor den Grundstücken 17 und 19 nicht möglich ist. Hier ist es deshalb zwingend erforderlich, den ruhenden Verkehr auf den Privatgrundstücken unterzubringen. In diesem Zusammenhang wurde auch die **textliche Festsetzung Nr. 5.3** aufgenommen, die bestimmt, dass Garagen und Carports einen Mindestabstand von 5m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen. So ist auch gewährleistet, dass jeweils mindestens ein zweiter Stellplatz auf den Grundstücken geschaffen werden kann.

Falls die Anlieger an der Memeler Straße die Möglichkeit für eine zusätzliche Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile im Gebiet **WA 3** in Anspruch nehmen, ist eine Erschließung ausschließlich über die Planstraße zulässig. Eine entsprechende Regelung enthält die textliche Festsetzung Nr. 7.2. Hierdurch soll eine Überbelastung der sehr

schmalen Memeler Straße ausgeschlossen werden. Gleichzeitig erfolgt diese Regelung zur Sicherung der Wohnruhe für das bestehende Baugebiet **WA 4**.

Die Königsberger Straße ist großzügig ausgebaut, so dass hier auch ein Parken im Straßenraum möglich ist. Außerdem sind im Einmündungsbereich der Straße an der Nordseite 14 Parkplätze vorhanden. Diese können aber nicht alle genutzt werden, da die Fläche teilweise als Recyclingstandort für Altglas, Papier und Textilien besetzt wird. Dieser Standort soll auch weiterhin erhalten, aber zukünftig umgestaltet werden.

Die bisher nicht überbaute Fläche südlich des Friedhofs wird zusätzlich durch eine Ringstraße als Einbahnstraße erschlossen, die langfristig auch die rückwärtigen Grundstücke an der Memeler Straße erschließen sollen. Siehe hierzu Abbildung 10 auf Seite 15. Innerhalb des Straßenraums werden etwa 18 öffentliche Parkplätze untergebracht.

Aufgrund der geplanten Parkplätze im Straßenraum ist es für zwei Bereiche erforderlich, die gegenüberliegenden Grundstückszufahrten um 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Das wird durch die erforderlichen Kurvenradien eines PKWs erforderlich. Eine entsprechende Regelung enthält die **textliche Festsetzung Nr. 7**.

Die privaten Stellplätze werden auf den Grundstücken untergebracht. Entsprechende Zu- und Abfahrten zu den Stellplatzanlagen sind neben Bereichen ohne Zu- und Abfahrten in der Planzeichnung festgesetzt. Im Rahmen der Bauanträge ist hierbei ein Stellplatz pro Wohnung nachzuweisen. Eine entsprechende Regelung wurde als **örtliche Bauvorschrift Nr. 4** aufgenommen.

Wie bereits angemerkt, ist das Plangebiet über den ÖPNV angeschlossen.

Unmittelbar vor dem Baufenster 9 (Seedorferstraße Nr. 25 - 33) befindet sich eine Bushaltestelle. Das vorhandene Buswartehäuschen steht hier teilweise außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Baugrundstück. Der vorhandene Unterstand wurde aufgemessen und die öffentliche Verkehrsfläche jetzt mit einem Meter Abstand zum vorhandenen Unterstand festgesetzt. Somit sind bei Bedarf auch Wartungsarbeiten unabhängig von dem angrenzenden Baugrundstück möglich.

5.2 Ver- und Entsorgung

Grundwasser

Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahmen erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Auch für die Nutzung von Erdwärme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Trinkwasserversorgung

Eine Wasserversorgung für das Plangebiet ist für die bestehenden Baugebiete WA 3 und WA 4 durch die Stadtwerke Netz GmbH gewährleistet und kann auch für die geplante Bebauung an der Seedorfer Straße sichergestellt werden.

Schmutzwasser und Oberflächenwasser

In der Memeler Straße, der Königsberger Straße und der Seedorfer Straße sind bereits Schmutzwasser und Regenwasserleitungen vorhanden. Es ist vorgesehen, auch in der geplanten neuen Erschließungsstraße entsprechende Leitungen zu verlegen und an das bestehende Leitungsnetz anzuschließen. Somit kann die Schmutzwasserentsorgung und die Straßenentwässerung durch die Stadt Ratzeburg sichergestellt werden.

Gemäß bestehender Abwassersatzung der Stadt Ratzeburg ist das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser dort zurückzuhalten und zu versickern. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse sollte dies auch ohne größeren Aufwand möglich sein. Auch als naturschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme wird empfohlen, auf den Baugrundstücken vorrangig wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Lediglich für die größeren versiegelten Stellplatzflächen sind ggfs. unterirdische Rückhaltesysteme vorzuhalten.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreiswasserbehörde zu beantragen. Sollten Behandlungsanlagen für Oberflächenwasser erforderlich sein, ist ebenfalls eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Erdgas- und Stromversorgung

Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas und Elektrizität durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist grundsätzlich möglich und für die schon bebauten Gebiete bereits gewährleistet.

Müllbeseitigung und Wertstoffsammlung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH). Die AWSH erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger fungiert, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen kann durch konzessionierte Anbieter gewährleistet werden.

Durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist auch eine Versorgung des Plangebietes mit Breitbandanschlüssen möglich bzw. teilweise bereits vorhanden.

Löschwasserversorgung

Gem. § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) muss die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundsatz für das Gebiet dar, berücksichtigt jedoch nicht den ggf. zusätzlich notwendigen Objektschutz. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von

maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).

Zur Bemessung der notwendigen Zugänge und Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für die Aufstell- und Anleiterflächen ist die Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Westen an eine innerstädtische Hauptverkehrsstraße. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist zu untersuchen, inwieweit eine relevante Immissionsbelastung durch die L 203 (Seedorfer Straße) auf die neu festgesetzten Baugebiete (**WA1**, **WA2** und Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte) einwirken könnte und ob Vorkehrungen zum Lärmschutz im Bebauungsplan zu ergreifen sind.

Zu diesem Zweck wurde eine überschlägige Lärmimmissionsberechnung auf Grundlage der DIN 18005 aufgestellt (siehe Tabelle 1). Als Ausgangsbasis dient eine Verkehrszählung der LBV-SH, Niederlassung Lübeck, an der Seedorfer Straße aus dem Jahr 2015 an der Zählstelle 0416. Die in der Zählung ermittelten DTV-Werte sind mit einem Prognosezuschlag von 25% für die weitere Verkehrszunahme in die Berechnung eingestellt. Auf dieser Basis errechnet sich ein normierter Lärmmittelungspegel L_{M25} , der entsprechend der örtlichen Immissionsbedingungen (Abstand zur Fahrbahnmitte, zulässige Geschwindigkeit 50 km/h, geräuscharmer Asphaltbelag, keine Ampelanlage, etc.) mit weiteren Zu- und Abschlägen zu versehen ist, um den Beurteilungspegel zu erhalten.

Als Ergebnis der überschlägigen Immissionsberechnung bestätigt sich, dass die an der Seedorfer Straße geplanten Baugebiete durch Straßenverkehrslärm von der Landesstraße vorbelastet sind. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete werden im überwiegenden Teil des Plangebietes aber eingehalten.

Als Ergebnis der überschlägigen Immissionsberechnung bleibt festzuhalten:

Im straßennahen Bereich des Plangebietes werden die Orientierungswerte überschritten. Die höchsten Beurteilungspegel ergeben sich an der westlichen Grundstücksgrenze (in 6,5 m Abstand zur Fahrbahnmitte). Sie betragen dort bis zu $L_r = 65/57$ dB(A) tags/nachts. Damit sind die WA-Orientierungswerte von 55/45 dB(A) um bis zu 10/12 dB(A) tags/nachts überschritten.

Im Bereich der der Seedorfer Straße nächstgelegenen Bauflächen im Süden (WA2) ergeben sich Beurteilungspegel von $L_r = 63/55$ dB(A) tags/nachts, womit die WA-Orientierungswerte hier um 8/10 dB(A) tags/nachts überschritten sind. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) tags/nachts ist jedoch deutlich unterschritten, womit eine Ausweisung als WA-Gebiet im Rahmen der Abwägung hier für vertretbar gehalten wird.

Tabelle 1: Überschlägige Berechnung nach DIN 18005 zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm im geplanten Wohngebiet an der Seedorfer Straße (L 203)

Basis:

Verkehrszählung LBV-SH, Lübeck 2015, Zählstelle 0423	DTV	4.062	Kfz/24h
Prognosezuschlag 25 %		1016	Kfz/24h
angenommene Verkehrsmenge	DTV	5.078	Kfz/24h

Emissionsquelle: Seedorfer Straße L 203

Kürzel Anteil nach Quelle tags nachts

Emissionstyp: lange gerade Straße

Straßengattung; Fahrstreifen gesamt

ermittelte Verkehrsbelegung + Prognosezuschlag 25 %

Mittlere stündliche Verkehrsstärke

LKW-Anteil (Werte aus Zählung 2015)

Lärm-Mittelungspegel

(Bezugspegel unter festgelegten Bedingungen)

DTV	Kfz/24h	Prognose	L;2		
Mt / Mn	Kfz/h	Tabelle 4	5078		
p	%			305	41
Lm(25)	dB(A)	Gleichung 5		3,6	5
				63,3	54,9

Immissionsort: Ratzeburg, Wohngebiet an der Seedorfer Straße (L 203)**1. westliche Grenze der Baugebiete WA1, WA2, Kindergarten (6,5m Abstand zur Fahrbahnmitte)**

Abstand Immissionsort -Emissionsort (Fahrbahnmitte)

s m

Höhendifferenz

H m

Korrektur Abstand

Ls dB(A)

Gleichung 26

Korrektur zulässige Höchstgeschwindigkeit

Lv dB(A)

Bild 4

Korrektur Steigung

L_{Stg} dB(A)

Tab. 3

Korrektur Straßenoberfläche

L_{StrO} dB(A)

Tab. 2

Korrektur ampelgeregelte Kreuzungen

L_K dB(A)

Tab. 6

Beurteilungspegel am konkreten Ort

dB(A)

Beurteilungspegel +3 dB(A) + f. Lärmpegelfestlegung n. DIN 4109

dB(A)

Lärmpegelbereich IV

dB(A)

Orientierungswert Wohngebiet

dB(A)

Beiblatt

Differenz zum Orientierungswert

dB(A)

6,5		
0		
	6,8	6,8
50	-5,2	-4,8
	0	0
	0	0
	0	0
	64,8	56,9
	67,8	59,9
	IV	66-70
WA	55,0	45,0
	9,8	11,9

2. WA2 - straßenseitige Baugrenze in 5m Abstand zur Verkehrsfläche

Abstand Immissionsort -Emissionsort (Fahrbahnmitte)

s m

Höhendifferenz

H m

Korrektur Abstand

Ls dB(A)

Gleichung 26

Korrektur zulässige Höchstgeschwindigkeit

Lv dB(A)

Bild 4

Korrektur Steigung

L_{Stg} dB(A)

Tab. 3

Korrektur Straßenoberfläche

L_{StrO} dB(A)

Tab. 2

Korrektur ampelgeregelte Kreuzungen

L_K dB(A)

Tab. 6

Beurteilungspegel am konkreten Ort

dB(A)

Beurteilungspegel +3 dB(A) + f. Lärmpegelfestlegung n. DIN 4109

dB(A)

Lärmpegelbereich III

dB(A)

Orientierungswert Wohngebiet

dB(A)

Beiblatt

Differenz zum Orientierungswert

dB(A)

11,5		
0		
	4,1	4,1
50	-5,2	-4,8
	0	0
	0	0
	0	0
	62,2	54,2
	65,2	57,2
	III	61-65
WA	55,0	45,0
	7,2	9,2

3. WA1 / Kindergarten - straßenseitige Baugrenze in 15m Abstand zur Verkehrsfläche

Abstand des Immissionsort zum Emissionsort

s m

Höhendifferenz

H m

Korrektur Abstand

Ls dB(A)

Gleichung 26

Korrektur zulässige Höchstgeschwindigkeit

Lv dB(A)

Bild 4

Korrektur Steigung

L_{Stg} dB(A)

Tab. 3

Korrektur Straßenoberfläche

L_{StrO} dB(A)

Tab. 2

Korrektur ampelgeregelte Kreuzungen

L_K dB(A)

Tab. 6

Beurteilungspegel am konkreten Ort

Lr dB(A)

Beurteilungspegel +3 dB(A) + f. Lärmpegelfestlegung n. DIN 4109

dB(A)

Lärmpegelbereich III

dB(A)

Orientierungswert Wohngebiet

dB(A)

Beiblatt

Differenz zum Orientierungswert

dB(A)

21,5		
0		
	0,9	0,9
50	-5,2	-4,8
	0	0
	0	0
	0	0
	59,0	51,0
	62,0	54,0
	III	61-65
WA	55,0	45,0
	4,0	6,0

4. Grenze Lärmpegelbereich III / II bei 25m Abstand zur Verkehrsfläche

Abstand des Immissionsort zum Emissionsort	s	m		31,5		
Höhendifferenz	H	m		0		
Korrektur Abstand	L _s	dB(A)	Gleichung 26		-1,2	-1,2
Korrektur zulässige Höchstgeschwindigkeit	L _v	dB(A)	Bild 4	50	-5,2	-4,8
Korrektur Steigung	L _{stg}	dB(A)	Tab. 3		0	0
Korrektur Straßenoberfläche	L _{stro}	dB(A)	Tab. 2		0	0
Korrektur ampelgeregelte Kreuzungen	L _k	dB(A)	Tab. 6		0	0
Beurteilungspegel am konkreten Ort	L _r	dB(A)			56,9	48,9
Beurteilungspegel '+3 dB(A) + f. Lärmpegelfestlegung n. DIN 4109		dB(A)			59,9	51,9
Lärmpegelbereich II		dB(A)			II	56 - 60
Orientierungswert Wohngebiet		dB(A)	Beiblatt	WA	55,0	45,0
Differenz zum Orientierungswert		dB(A)			1,9	3,9

5. Einhaltung Orientierungswert tags in 37 m Abstand zur Verkehrsfläche

Abstand des Immissionsort zum Emissionsort	s	m		43,5		
Höhendifferenz	H	m		0		
Korrektur Abstand	L _s	dB(A)	Gleichung 26		-3,0	-3,0
Korrektur zulässige Höchstgeschwindigkeit	L _v	dB(A)	Bild 4	50	-5,2	-4,8
Korrektur Steigung	L _{stg}	dB(A)	Tab. 3		0	0
Korrektur Straßenoberfläche	L _{stro}	dB(A)	Tab. 2		0	0
Korrektur ampelgeregelte Kreuzungen	L _k	dB(A)	Tab. 6		0	0
Beurteilungspegel am konkreten Ort	L _r	dB(A)			55,0	47,0
Orientierungswert Wohngebiet		dB(A)	Beiblatt	WA	55,0	45,0
Differenz zum Orientierungswert		dB(A)			0,0	2,0

6. Einhaltung Orientierungswert nachts bei 55m Abstand zur Verkehrsfläche

Abstand des Immissionsort zum Emissionsort	s	m		61,5		
Höhendifferenz	H	m		0		
Korrektur Abstand	L _s	dB(A)	Gleichung 26		-5,1	-5,1
Korrektur zulässige Höchstgeschwindigkeit	L _v	dB(A)	Bild 4	50	-5,2	-4,8
Korrektur Steigung	L _{stg}	dB(A)	Tab. 3		0	0
Korrektur Straßenoberfläche	L _{stro}	dB(A)	Tab. 2		0	0
Korrektur ampelgeregelte Kreuzungen	L _k	dB(A)	Tab. 6		0	0
Beurteilungspegel am konkreten Ort	L _r	dB(A)			52,9	45,0
Orientierungswert Wohngebiet		dB(A)	Beiblatt	WA	55,0	45,0
Differenz zum Orientierungswert		dB(A)			-2,1	0,0

Nördlich der Planstraße im Gebiet **WA1** ist der Abstand der nächstgelegenen Bauflächen deutlich größer, womit sich hier Beurteilungspegel von lediglich bis zu L_r = 59/51 dB(A) ergeben.

Dagegen werden bei freier Schallausbreitung die WA-Orientierungswerte im hinteren Bereich des Plangebietes eingehalten und zwar tags im Abstand ab 37m und nachts im Abstand ab etwa 55 m. Die Orientierungswerte sind also im überwiegenden Teil des Plangebietes eingehalten. Im Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten mehrgeschossigen, teilweise riegelartigen Straßenrandbebauung wird sich eine deutliche Schallabschirmung für die dahinter liegenden Bereiche ergeben, so dass damit zu rechnen ist, dass sich die o. g. Abstände noch deutlich verringern. Damit beschränkt sich der von Verkehrslärm stark betroffene Bereich weitgehend auf die erste Baureihe und deren zur Straße orientierten Freiflächen.

Da in dieser Innenlage aktive Schallschutzvorkehrungen nicht möglich sind und auch der Abstand zwischen Fahrbahn und Bebauung – angesichts der geplanten Verdichtung - nicht relevant erhöht werden kann, kommen in diesem Fall nur Maßnahmen der

Grundrissgestaltung und/oder passive Schallschutzmaßnahmen als festzusetzende Vorkehrung in Frage.

An den der Straße nächstgelegenen Baugrenzen ergeben sich in allen drei Baugebieten maßgebliche Außenlärmpegel tags, die dem Lärmpegelbereich III ($L_{mA} = 61 - 65 \text{ dB(A)}$) entsprechen. Ab einem Abstand von 25 m zum östlichen Rand der öffentlichen Verkehrsfläche der L 203 ist bei freier Schallausbreitung von Lärmpegelbereich II ($56 - 60 \text{ dB(A)}$) auszugehen.

Für Bauten innerhalb des Lärmpegelbereiches III sind im Bebauungsplan Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz bauseits entsprechend der DIN 4109 zu treffen. Zudem sollte für im Lärmpegelbereich III gelegene Schlafräume, die nicht von der L 203 abgewandt sind, die Verwendung von schallgedämmten Lüftungsanlagen festgesetzt werden.

Für Bauten innerhalb des Lärmpegelbereichs II ist die Einhaltung der Anforderungen an die bauliche Luftschalldämmung bereits durch andere Vorschriften, wie z.B. die Energieeinsparverordnung, gesetzlich vorgeschrieben. Daher sind innerhalb dieser gering vorbelasteten Bereiche Nachweise zur Einhaltung des Schallschutzes entbehrlich. Innerhalb des Lärmpegelbereichs II soll für Schlafräume an der straßenzugewandten Außenfassade die Verwendung von schallgedämmten Lüftungsanlagen empfohlen werden (auch um gegenüber gebietseigenem Parkplatzlärm geschützt zu sein).

Vorkehrungen zum passiven Schallschutz

Die Festsetzung von Lärmschutzvorkehrungen können auf den straßenseitig verlärmten Bereich beschränkt bleiben. Bis zu einer Tiefe von ca. 25 m ist in etwa von einem Immissionspegel auszugehen, der Lärmpegelbereich III entspricht. Dieser Bereich ist zeichnerisch im Bebauungsplan als Fläche für Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz gekennzeichnet.

Hierzu korrespondierend wird die **textliche Festsetzungen Nr. 8.1** aufgenommen, die bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm entsprechend der DIN 4109 vorgibt. Hierbei ist die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 (1989) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen.

Die textliche Festsetzung Nr. 8.2 regelt, dass Schlafräume und Kinderzimmer innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden müssen.

Gemäß **Textziffer 8.3** kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen resultieren.

Außerdem wird innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz empfohlen, Schlafräume und Kinderzimmer, die der Landesstraße 203 zugewandt sind und in der ersten Reihe liegen, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Ob bei einer baulichen Umnutzung oder Neuplanung tatsächlich Schallschutzfenster erforderlich werden oder möglicherweise bereits die heutigen Wärmedämmverglasungen ausreichend sind, ist für die betreffenden Räume nach der DIN 4109 zu ermitteln. Die Erforderlichkeit hängt von der Schutzwürdigkeit des Raumes, der schalldämmtechnischen Qualität der Außenwand und von der Größe des Fensteranteils in der Außenwandfläche ab. Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Festsetzung zum passiven Schallschutz nachzuweisen.

Um gesunden Nachtschlaf zu gewährleisten, soll in vorbelasteten Bereichen eine schallgedämmte Belüftung von Schlafräumen vorgesehen werden. Die Maßnahme kann z.B. durch eine entsprechende Grundrissanordnung der Schlafräume zu den dem Lärm abgewandten Seiten hin, vermieden werden. Denn auf der straßenabgewandten Gebäuderückseite ist von einem mindestens um 5 dB(A) geringeren Außenlärmpegel auszugehen.

Unter Beachtung des Ergebnisses der überschlägigen Untersuchung und der aufgenommenen Festsetzungen zum Immissionsschutz können unzumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm für das neue Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für die vorhandenen angrenzenden Wohngebiete und wird wie folgt begründet:

Im Plangebiet entstehen (unter Einbeziehung der Memeler und der Königsberger Straße) etwa 150 zusätzliche Wohnungen. Für die Bewohner können durchschnittlich 4 Kzfahrten (2 Abfahrten und 2 Rückfahrten) angesetzt werden, entsprechend 600 Kfz/24h. Für Besucher etc. werden zur sicheren Seite weitere 150 Kfz-Fahrten berücksichtigt. Damit beträgt der durch das Plangebiet verursachte Zusatzverkehr 750 Kfz/24h.

Die Anfahrten erfolgen ausschließlich über die nördliche Anbindung der Planstraße, die Abfahrten ausschließlich über die südliche (Einbahnregelung). Wie sich die zusätzlichen Kfz-Fahrten auf die beiden möglichen Fahrtrichtungen der Seedorfer Str. verteilen, ist nicht bekannt. Vermutlich entfällt der größere Teil auf Ziele im Norden. Zur sicheren Seite wird angenommen, dass sowohl 100 % aller Kfz-Fahrten auf den nördlichen, als auch 100% aller Fahrten auf den südlichen Teil der Seedorfer Straße entfallen.

Im Jahr 2015 betrug die Belastung der Seedorfer Straße DTV = 4062 Kfz/24h. Mit Realisierung der möglichen Bebauungen des B-Plans können sich künftig also bis zu 4062 Kfz/24h + 750 Kfz/24h = 4812 Kfz/24h ergeben. Damit berechnet sich eine Erhöhung der Emissionen um 0,7 dB(A). Die Immissionen erhöhen sich um genau den gleichen Betrag, also ebenfalls um 0,7 dB(A).

Eine Erhöhung um 0,7 dB(A) ist marginal. Dieser Wert liegt unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Hinsichtlich der Schwelle der Erheblichkeit kann auch auf die Regelung gemäß Ziffer 7.4 der TA Lärm (gültig für Anlagen und Gewerbebetriebe) zurückgegriffen werden. Demnach sind Erhöhungen erst dann relevant, wenn sie den vorhandenen Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Im vorliegenden Fall ist diese Schwelle deutlich unterschritten, womit der durch den B-Plan induzierte Verkehrslärm als uner-

heblich einzustufen ist. Folglich kann der durch den B-Plan verursachte zusätzliche Verkehrslärm der Nachbarschaft zugemutet werden.

Sonstige Immissionen

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich südlich des Plangebietes in etwa 350 m Entfernung (Luftlinie) von der Königsberger Straße, eine Schießsportanlage des Jagd und Sport Schießclubs Ratzeburg am Salemer Weg Nr. 7 befindet. Eine weitere Schießanlage befindet sich am Bundespolizeistandort ca. 2,1 km nördlich des Plangebietes an der Mechower Straße. Insofern sind bei bestimmten Wetterlagen Lärmimmissionen durch diese Anlagen möglich. Aufgrund der vorhandenen Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung sind aber unzumutbare Belästigungen nicht anzunehmen. Die Schießsportanlage am Salemer Weg ist zudem fast vollständig eingehaust.

6.2 Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind von einigen Anliegern der angrenzenden Wohngebiete Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht worden.

Diese beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- die Dichte der Bebauung,
- die Höhe der geplanten Gebäude,
- die Zahl der entstehenden Wohnungen und
- die befürchtete zusätzliche Verkehrsbelastung.

Die Stadt Ratzeburg hat die vorgebrachten Bedenken sorgfältig geprüft, teilt diese jedoch unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange nicht. Ihre wesentlichen Argumente für die vorliegende Planung bezüglich der vorgebrachten Befürchtungen sind:

Zur Dichte der Bebauung

- Aufgrund der verkehrlich gut erschlossenen und integrierten Lage ist das Gebiet sehr gut für den verdichteten Wohnungsbau geeignet.
- Das Maß der festgesetzten baulichen Nutzung bleibt deutlich hinter den Höchstwerten des § 17 BauNVO zurück.
- Unzumutbare Beeinträchtigungen für angrenzende bebaute Bereiche sind nicht erkennbar. Dies gilt besonders aufgrund der vorhandenen großen Abstände zur Bebauung an der Memeler Straße zwischen 60 - 70 m sowie zur Bebauung an der Seedorfer Straße von immerhin ca. 25- 35 m.
- Sowohl aus städtebaulicher, aber auch aus ökologischer Sicht soll auf dieser bisher unbebauten Fläche eine kleinteilige Bebauung wie in der Memeler Straße und der Königsberger Straße hier **nicht** flächendeckend weiter entwickelt werden.
- Der hier geplante Geschosswohnungsbau dient auch dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und bietet die Chance zur Deckung des hohen Bedarfes an bezahlbaren Mietwohnungen.

Zur Höhe der geplanten Gebäude

- Gegenüber dem ursprünglichen Konzept des Bebauungsplanes wurden die maximal zulässigen Gebäudehöhen deutlich reduziert.
- Lediglich drei Baukörper an der Seedorfer Straße und ein Gebäude im Blockinnenbereich überragen die Bestandsgebäude in den benachbarten Wohnquartieren.
- Die übrigen anderen Gebäudehöhen zwischen 6 m und maximal 8,80 m fügen sich von der Höhenentwicklung in die Umgebung ein.
- Die maximal zulässigen Gebäudehöhen an der Seedorfer Straße sind im Mittel etwa gut 3 m niedriger als die hier vorhandenen Linden mit 13 m bis gut 15 m.
- Durch die etwas höhere Bebauung ist es möglich, mehr Wohnungen mit bezahlbaren sozialverträglichen Mieten zu schaffen.
- Die hier geplanten Gebäudehöhen halten einen großzügigen Abstand zur Bestandsbebauung (siehe oben).

Zur Anzahl der geplanten Wohnungen

- In der Stadt Ratzeburg besteht ein hoher Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen.
- Es wäre eine Verschwendung von Ressourcen, auf diesem bisher unbebauten gut erschlossenen Areal eine Planung mit niedrigerer Baudichte und daraus resultierend einer geringeren Anzahl von Wohnungen vorzusehen.
- Nur durch eine höhere bauliche Verdichtung mit einer entsprechenden höheren Wohnungszahl ist es möglich, bezahlbare und sozialverträgliche Wohnungen vorzuhalten.
- Die geplante Anzahl von bis zu etwa 120 zusätzlichen Wohnungen im Bereich der Baugebiete WA 1 und WA 2 wird für verträglich gehalten weil:
 - hier kein eindimensionales Wohngebiet ausschließlich für eine Bevölkerungsschicht entsteht,
 - hier ein gesunder Mix von sozial geförderten Wohnungen und nicht geförderten Wohnungen für verschiedene Bevölkerungsschichten geplant ist,
 - sowohl kleine Wohnungen wie auch größere Wohnungen für Familien vorgesehen sind,
 - ausschließlich bezahlbare, aber qualitativ höherwertige Mietwohnungen entstehen.

Zur befürchteten erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung

Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt, weil:

- es sich bei der Seedorfer Straße um eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße sowie eine überörtliche Verbindungsstraße (Landesstraße) handelt und für die bebauten Grundstücke eine Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm besteht,
- die anzunehmende zusätzliche Belastung im Verhältnis zu der bereits vorhandenen Belastung von gut 4.000 Fahrzeugen pro Tag (Stand 2015) eher überschaubar ist,
- eine Erhöhung der Immissionen für die angrenzenden Wohngebiete durch die zusätzlichen Verkehre gemäß überschlägiger Berechnung lediglich 0,7 dB(A) be-

trägt. Diese Erhöhung ist marginal und liegt unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von 1 dB(A). (Verwiesen wird hierzu auch Kapitel 6.1 der Begründung).

- erfahrungsgemäß nicht davon auszugehen ist, dass der Quellverkehr aus dem neuen Baugebiet über die Feldstraße abfließen wird, um zur Schmilauer Straße zu gelangen. Die Feldstraße mag von einigen Anliegern aus dem neuen Baugebiet genutzt werden, aber aufgrund der sehr unübersichtlichen Einmündungssituation in der Schmilauer Straße ist eine zusätzliche Belastung nicht zu erwarten,
- im Zweifelsfall nach der Bebauung des Areals die Möglichkeit besteht, dass die sich dann tatsächlich ergebenden zusätzlichen Fahrzeugbewegungen in den angrenzenden Straßen ermittelt werden, um je nach tatsächlicher Belastung verkehrslenkende Maßnahmen vorzusehen. Aktuell sieht die Stadt Ratzeburg jedoch kein unmittelbares Erfordernis für verkehrslenkende Maßnahmen in den umliegenden Straßen.

6.3 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes ⁴

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich.

Im folgenden Abschnitt werden die potenziell zu erwartenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

6.3.1 Landschaftsplanerische Erfordernisse

- Im B-Plangebiet erfolgte eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung am 05.04.2018 nach dem Biotoptypenschlüssel SH (Stand Juni 2017), diese ist in Kapitel 2 dargestellt.
- Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage von § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften der Eingriffsregelung des BNatSchG nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind deshalb nicht anzuwenden. Da weiterhin kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG im B-Plangebiet vorhanden ist, entfällt auch hier eine nähere Betrachtung. Es liegen auch keine Waldflächen nach LWaldG vor (vgl. Kap. 2).
- Durch die bauliche Realisierung ist davon auszugehen, dass einzelne Gehölze und andere Biotopstrukturen beseitigt werden und dadurch die Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein können. Es kommen insbesondere folgende Gruppen in Betracht:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Eremit

Auf der Grundlage der erfolgten Bestandskartierung sowie einer Ortsbegehung werden im Laufe des B-Planverfahrens Bestandserfassungen der Vögel, Fledermäuse und

⁴ Verfasser dieses Kapitels: Trüper Gondesen und Partner, Landschaftsarchitekten, 23552 Lübeck, An der Untertrave 17

des Eremiten sowie die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages durchgeführt. Für die Untersuchungen wird geeignetes Wetter berücksichtigt. Durch eine am frühen Morgen beginnende Begehung im Frühjahr kann das Brutvogel- sowie Eremitenpotenzial im B-Plangebiet eingeschätzt werden, danach erfolgt eine Brutvogelkartierung mit entsprechender Kartendarstellung sowie weitere Untersuchungen zum Eremit. Für die Erfassung der Fledermäuse werden durch drei nächtliche Detektorbegehungen von Mai bis September das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse ermittelt. Die Detektorbegehungen erfolgen mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs-(Pettersson D240x) sowie Frequenzmischverfahren (Pettersson D100). Soweit möglich, werden die Fledermäuse mittels Rufanalyse bis auf Artniveau identifiziert. Als Ergebnis erfolgt die schriftliche Darstellung des Artenspektrums sowie der ermittelten Raumnutzung (Jagdhabitats, Flugstraßen, Quartiere).

Auf der beschriebenen Datengrundlage erfolgt die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

- Grünordnerische Festsetzung für den B-Plan wurden in Abstimmung mit der Stadtplanung getroffen und in den B-Plan eingearbeitet.

6.3.2 Bestand Biotop- und Nutzungstypen

Die am 05.04.2018 erfolgte Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotoptypenschlüssel SH (Stand Juni 2017) ist in Abbildung 12 dargestellt.

Die zentrale Fläche des B-Plangebietes wird durch eine Ackerfläche (AA) geprägt. Als einziges weiteres Strukturelement befinden sich hier am westlichen Rand des Ackers an der Seedorfer Straße ein kleines Gebüsch aus geköpften Eschen (HBy) mit einem Gestrüpp aus Brombeeren (RHr) in der Mitte (s. Abbildung 1); ein ruderaler Randstreifen am Acker (RHg) besteht an der Kante zum Friedhof im Norden.

An der Seedorfer Straße stehen größere Straßenbäume (überwiegend Linden, s. Abbildung 1), die als Teil einer geschützten Allee nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG einzustufen sind.



Abbildung 10: Blick von Norden am Friedhof auf die Ackerfläche, rechts die Seedorfer Straße

An der Königsberger und Memeler Straße bestehen Einzel- bzw. punktuell Doppelhäuser (SBe), meist aus den 50/ 60er Jahren. Die Gärten sind von Rasenflächen und Ziergehölzen geprägt, weisen jedoch überwiegend auch (ältere) Obstbäume auf (SGo) (s. Abbildung 2). Größere, ältere Laubbäume (wie z.B. eine Walnuss (Memeler Straße 15) sind kaum vorhanden. Insgesamt weist dieser Typ der Wohnbebauung Gärten mit mittlerer Strukturvielfalt aus. Die Zeilenbebauung an der Ecke Seedorfer/ Königsberger Straße (SBz) weist mit einer großen Rasenfläche (SGz) und nur einzelnen kleineren Bäumen eine geringe Strukturvielfalt auf.



Abbildung 11: Einzelhausbebauung an der Memeler Straße mit Blick vom Friedhof im Westen auf die (Zier-) Gärten mittlerer Strukturvielfalt, meist mit Obstbäumen

Insgesamt wird das B-Plangebiet durch eine geringe bis mittlere Wertigkeiten an Biotop-typen gekennzeichnet. Die Obstbäume im Siedlungsgebiet bieten in ihrer Häufung ein gewisses faunistisches Potenzial, größere Laubbäume stellen nur die Straßenbäume an der Seedorfer Straße (Teilabschnitt einer Allee nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) dar.

6.3.3 Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Stellungnahme

Es folgt eine Zusammenfassung des als **Anlage 2** dieser Begründung beigefügten Gutachtens (Dipl. Biol. Björn Leupolt, 22.08.2018).

Im B-Plangebiet (Untersuchungsgebiet) erfolgte in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Arten eine Einschätzung des Brutvogelpotenzials, eine Bestandserfassung der Gruppe der Fledermäuse durch zwei nächtliche Detektorbegehungen am 15.05. und 09.07.2018, eine Kontrolle der Bäume auf Hinweise für einen Besatz durch xylobionte Käferarten (hier Eremit und Großer Holzbock) sowie die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages. Aufgrund der Habitatstruktur und des geringen Fledermausquartierpotenzials konnte aus gutachterlicher Sicht auf eine weitere Detektorbegehung zur Herbstzeit verzichtet werden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, Gewässer), die hier nicht erfüllt werden. Ebenso kommen Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL nicht vor und sind somit nicht betroffen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler und Braunem Langohr sechs Fledermausarten beobachtet. Die Zwerg- und die Mückenfledermaus waren während der durchgeführten Detektorbegehungen die häufigsten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Der Große Abendsegler wurde nur vereinzelt festgestellt. Hierbei handelte es sich um Überflüge. Die Breitflügel-, Rauhautfledermaus und das Braune Langohr wurden nur vereinzelt festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet ist im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein durchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum zu charakterisieren.

Jagdhabitate: Ein ermitteltes Jagdhabitat umfasst die Ackerfläche sowie deren angrenzenden Randbereiche. Aufgrund der nur mittleren bis geringen Aktivitätsdichte der hier jagenden Zwerg- und Mückenfledermäuse hat es nur eine mittlere Bedeutung. Weitere Fledermausjagdhabitate wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Quartiere: Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Hinweise für größere Fledermausquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere (Aufzucht der Jungtiere) im Untersuchungsgebiet ermittelt. In einer alten Kastanie in der südwestlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes (Ecke Königsberger Straße/Seedorfer Straße) besteht Fledermauswinterquartierpotenzial. Balzquartiere und Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen können in den Gebäuden und Bäumen mit entsprechendem Potenzial bestehen

Flugstraßen: Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Es wurden während der Begehungen keine Hinweise für bedeutende Flugstraßen ermittelt.

Brutvögel

Die Ackerfläche bietet aufgrund ihrer geringen Größe und Nutzung kaum Potenzial für Offenlandvögel. Während der Untersuchung wurde keine Nutzung des Ackers durch Brutvögel des Offenlandes (z. B. Kiebitz, Feldlerche) festgestellt. Die Ackerfläche wurde als Nahrungshabitat durch Brutvögel (z.B. Amsel, Haussperling, Stieglitz) aus der Umgebung genutzt. Die Obstbäume in den angrenzenden Gärten sowie die Bäume an der Seedorfer Straße und Königsberger Straße bieten baumbewohnenden Vogelarten Brutplatzpotenzial. Das kleine Gebüsch aus geköpften Eschen mit einem Gestrüpp aus Brombeeren am westlichen Rand des Ackers besitzt Brutplatzpotenzial für Gebüschbrüter. Das bestehende Haus im Südwesten des UG wird durch Haussperlinge als Brutplatz genutzt.

Das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich Brutvögeln im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein durchschnittlich arten- und individuenreicher Lebensraum zu charakterisieren.



Abbildung 12: Biotop- und Nutzungstypen im B-Plan 81

Baumbewohnende Käferarten

Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) lebt in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulmverrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden. Es wurden keine größeren Höhlen mit ausreichend Mulm in den untersuchten Bäumen ermittelt, in denen der Eremit vorkommen könnte.

Eine weitere artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferart ist der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist. Es wurden während der Untersuchung an den Bäumen keine typischen Bohrlöcher oder -gänge gefunden, die auf einen Besatz durch den Großen Eichenbock schließen lassen würden. Auch ist das Potenzial der bestehenden Bäume als Habitatbaum für den Großen Eichenbock als gering anzusehen.

Ein Besatz der Bäume durch diese beiden Käferarten ist somit nicht anzunehmen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte (a bis d) werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stich wortartig gegenübergestellt:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Im Falle der Durchführung des Vorhabens mit Baumfällungen/Gehölzrodungen Gebäudeabriss bei aktuellem Besatz der Bäume oder der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die Baumfällungen/Rodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.). Möglich erscheint auch eine erneute Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen. Bei bekannter Nutzung des Gebäudes im Südwesten des Untersuchungsgebietes durch den Haussperling erscheint eine erneute Besatzkontrolle vor einem Abriss innerhalb der Brutvogelzeit nicht zielführend.

Die zutreffenden Sachverhalte (a bis d) werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stich wortartig gegenübergestellt:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

2. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Im Falle der Durchführung des Vorhabens mit Baumfällungen/Gehölzrodungen Gebäudeabriss bei aktuellem Besatz der Bäume oder der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die Baumfällungen/Rodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartier-

zeit der Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.). Möglich erscheint auch eine erneute Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen. Bei bekannter Nutzung des Gebäudes im Südwesten des Untersuchungsgebietes durch den Haussperling erscheint eine erneute Besatzkontrolle vor einem Abriss innerhalb der Brutvogelzeit nicht zielführend.

Ein Besatz der Bäume durch diese beiden Käferarten ist somit nicht anzunehmen.

3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, wenn die Fällungen und der Abriss im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen (siehe a.)

4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen für den Haussperling sowie Nischen- und Höhlenbrüter) erfolgen.

5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. Hier nicht zu betrachten, keine Vorkommen.

Vorzusehende artenschutzrechtliche Maßnahmen

Wie oben dargestellt, sind zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen Maßnahmen zu ergreifen. Zur Sicherung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden folgende Hinweise in den B-Plan aufgenommen:

1. Ein Abriss von Gebäuden sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaustages- oder Balzquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Vor dem Abriss von Gebäuden sowie notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind im Geltungsbereich des B-Planes oder in räumlicher Nähe sechs Sperlingskoloniehäuser mit je drei Brutplatzmöglichkeiten sowie für Nischen- und Höhlenbrüter ein Mix aus 10 Nisthöhlen an geeigneten Standorten fachgerecht und dauerhaft anzubringen („CEF-Maßnahme“).

3. Weiterhin sind fünf Fledermauskästen (ein Mix aus Fledermausspaltenkästen und Fledermaushöhlen) zur Kompensation potenzieller Balzquartiere im Geltungsbereich des B-Planes oder in räumlicher Nähe fachgerecht und dauerhaft anzubringen.

7. Flächenbilanz

Größe des Plangeltungsbereiches	ca. 42.685 m ²
Allgemeines Wohngebiet -WA-	ca. 35.400 m ²
davon : WA 1	ca. 10.280 m ²
WA 2	ca. 3.120 m ²
WA 3	ca. 6.550 m ²
WA 4	ca. 15.430 m ²
Gemeinbedarfsfläche (Kita)	ca. 2.380 m ²
Verkehrsflächen (Erschließungsstraße)	ca. 3.520 m ²
davon: Planstraße einschl. öffentliche Parkplätze	ca. 1.900 m ²
Seedorfer Straße (Bestand)	ca. 940 m ²
Königsberger Str. einschl. Parkplätze u. Recycling	ca. 680 m ²
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	ca. 875 m ²
Private Grünfläche "Baumschutz"	ca. 510 m ²

8. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung Ratzeburg in der Sitzung am gebilligt.

Ratzeburg, den

gez. Voß (Siegel)

(Bürgermeister)

Bearbeitungsvermerk:

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

In Zusammenarbeit mit

Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17 , 23552 Lübeck . Tel.: 045 – 79882-01 Fax: 0451 – 79882-22
E-Mail: info@tgp-la.de

Geltungsbereich der 81. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2 zur Begründung

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

22. August 2018

Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Fledermäuse, Brutvögel, Eremit) sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des B-Plan 81 in Ratzeburg

**im Auftrag von
Trüper Gondesen Partner mbB, Lübeck**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode.....	3
1.1	Bodengebundene Detektorbegehungen.....	5
1.1.1	Bewertung Fledermausfunktionsräume	5
2	Ergebnisse.....	6
2.1	Fledermäuse	6
2.1.1	Artenspektrum.....	6
2.1.2	Detektorbegehungen	6
2.1.3	Teillebensräume	7
2.2	Brutvögel.....	8
2.3	Baumbewohnende Käferarten.....	8
2.4	Weitere FFH Anhang IV-Arten)	9
3	Beschreibung des Vorhabens.....	9
3.1	Wirkungen auf Fledermäuse	9
3.2	Wirkungen auf Vögel.....	10
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.1	Relevanzprüfung	12
4.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	13
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	14
5	Literatur	17
6	Anhang.....	18

1 Einleitung und Methode

Für den B-Plan 81 in Ratzeburg sollen das Brutvogelpotenzial eingeschätzt und Bestandserfassungen der Gruppe der Fledermäuse sowie die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages erfolgen. Am 09.05.2018 wurde eine frühmorgendliche Begehung zur Brutvogelpotenziialeinschätzung durchgeführt. Durch zwei nächtliche Detektorbegehungen von Mitte Mai bis Juli 2018 (15.05. sowie 09.07.2018) wurden des Weiteren das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse zur Lokalpopulationszeit ermittelt. Das Untersuchungsgebiet besaß hierbei eine Größe von ca. 4,4 ha (siehe Abbildung 1). Aufgrund der Habitatstruktur und des geringen Fledermausquartierpotenziales konnte aus gutachterlicher Sicht auf eine weitere Detektorbegehung zur Herbstzeit verzichtet werden. Des Weiteren erfolgte eine Kontrolle der Bäume auf Hinweise für einen Besatz durch xylobionte Käferarten (hier Eremit und Großer Holzbock).

.

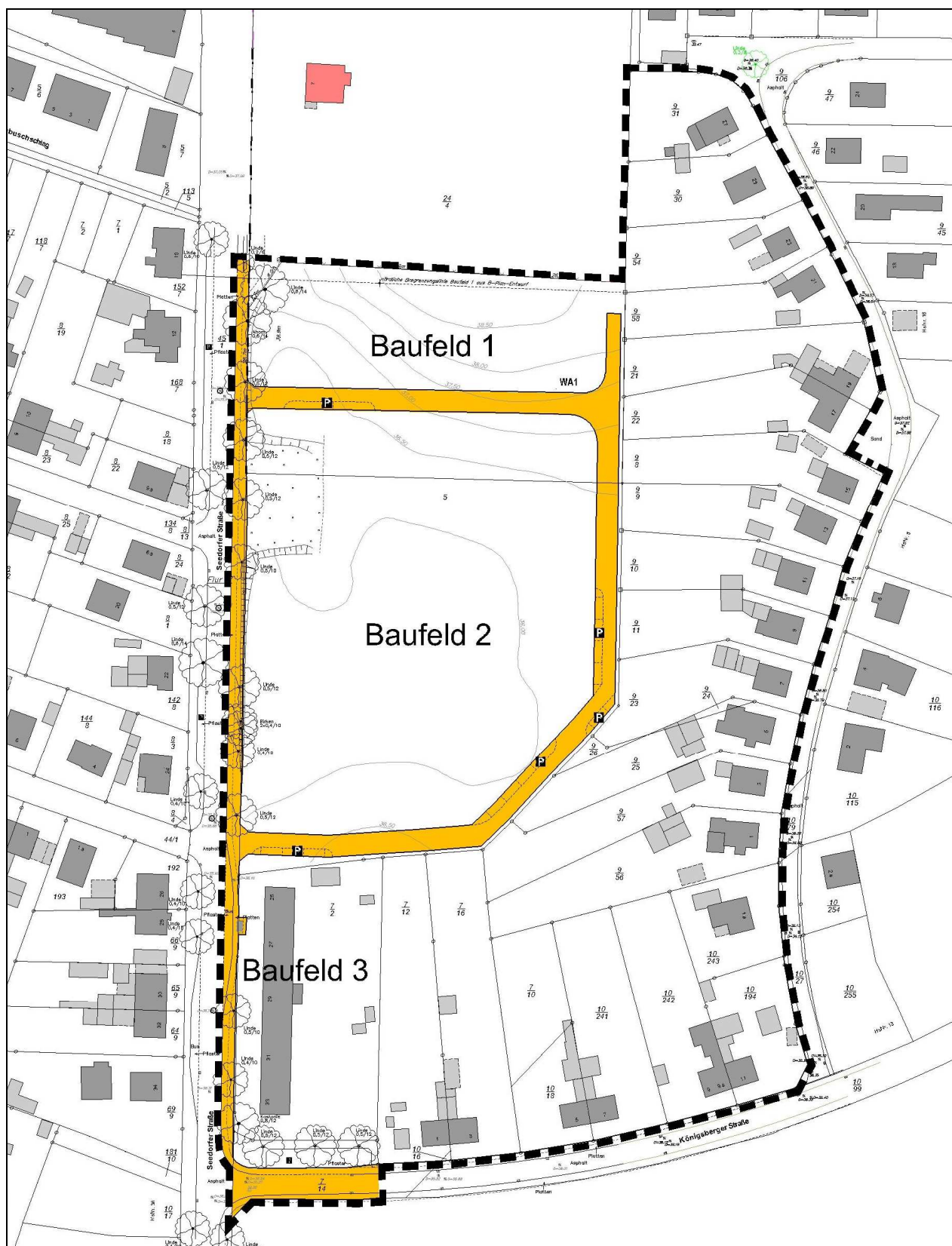


Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet B-Plan 81 in Ratzeburg

1.1 Bodengebundene Detektorbegehungen

Die durchgeführten nächtlichen Detektorbegehungen erfolgten am 15.05. sowie 09.07.2018. Die Detektorbegehungen hatten hierbei eine Dauer von jeweils sechs Stunden ab Sonnenuntergang. Während der Detektorbegehungen wurde zur Schwärmphase (ca. ab 2 Std. vor Sonnenaufgang) das Gelände nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gezielt im UG gesucht. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs- (PETERSSON D240x) sowie Frequenzmischverfahren (PETERSSON D100) sowie mittels des Batloggersystems (ELEKON).

1.1.1 Bewertung Fledermausfunktionsräume

Die Bewertung der Fledermaus-Teillebensräume erfolgt in Anlehnung an BRINKMANN (1998) in zwei Bewertungsschritten auf der Grundlage einer fünfstufigen Bewertungsskala (siehe Anhang Tabelle 4). Die Definition der Skalenabschnitte erfolgt über Schwellenwerte. Die in der Tabelle dargestellten Kriterien der Bewertungsmatrix führen zu einer ersten Einstufung der Bedeutung von Fledermauslebensräumen (1. Bewertungsschritt). Nach einer weiteren fachlichen Überprüfung durch den Gutachter (2. Bewertungsschritt) kann es zu einer Auf- oder Abwertung der ermittelten Bedeutungsstufe kommen, insbesondere dann, wenn nur eines der Bewertungskriterien zur Einstufung in die jeweilige Wertekategorie führen sollte. Eine Abweichung von der im ersten Bewertungsschritt ermittelten Bedeutung wird stets textlich begründet. Kriterien für eine Wertänderung sind z.B. Vorbelastungen, der Erhaltungszustand und das Entwicklungspotenzial eines Gebietes, die räumliche Nähe zu wertvollen Flächen (Biotopverbundsaspekt) oder auch die Zusammensetzung (Vollständigkeit) der lokalen Fledermausgemeinschaft. Bezugsgröße für die Gefährdungseinstufung ist die Rote Liste von Schleswig-Holstein (LLUR 2014). Die Bewertung der Jagdhabitate orientiert sich an der Bewertung des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ nach BREUER (1994), der eine dreistufige Bewertungsskala (geringe, allgemeine und besondere Bedeutung) vorschlägt. Die Bewertung erfolgte jedoch stärker anhand der Art und Intensität der Raumnutzung der Fledermäuse, als anhand des Gefährdungsgrades, wie es BREUER (1994) vorsieht (siehe auch BACH et al. 1999).

Neben Jagdgebieten, die immer wieder aufgesucht werden, nutzen Fledermäuse häufig lineare Landschaftselemente als Leitlinien für die Transferflüge entlang oftmals traditionell genutzter Flugstraßen vom Quartier ins Nahrungshabitat. Es wird daher versucht, das Flugverhalten der Tiere in Jagd- und Streckenflug zu unterscheiden, um die Nutzung der Landschaftsstrukturen zu dokumentieren. Um als Begegnung im Sinne einer Flugstraße gewertet zu werden, sind dabei wenigstens zwei Beobachtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten notwendig, mit mindestens zwei Individuen, die zielgerichtet und ohne länger andauerndes Jagdverhalten vorbeifliegen.

2 Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen dargestellt.

2.1.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler und Braunem Langohr sechs Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Von den ermittelten Arten gelten die Breitflügel-, Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler in Schleswig-Holstein als gefährdet. Die Mückenfledermaus und das Braune Langohr befinden sich auf der Vorwarnliste.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Die Säugetiere Schleswig-Holsteins (LLUR 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt. J = Jagdhabitat, Q = Quartier, FS = Flugstraße.

Art	Vorkommen	RL-SH	RL-D
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	J, regelmäßig	*	*
Mückenflm. <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	J, regelmäßig	V	D
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	vereinzelt	3	*
Breitflügelflm. <i>Eptesicus serotinus</i>	vereinzelt	3	G
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	vereinzelt, Überflug	3	V
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	vereinzelt	V	V

2.1.2 Detektorbegehungen

Die Zwerg- und die Mückenfledermaus waren während der durchgeführten Detektorbegehungen die häufigsten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Der Große Abendsegler wurde nur vereinzelt festgestellt. Hierbei handelte es sich um Überflüge. Die Breitflügel-, Rauhautfledermaus und das Braune Langohr wurden nur vereinzelt festgestellt.

Im Anhang befindet sich die Abbildung 2, in denen die Ortungen während der Detektorbegehungen dargestellt sind. Wiederkehrende Jagdereignisse werden als eine Ortung dargestellt (z.B. Zwergflm. jagend).

Das Untersuchungsgebiet ist im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein **durchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum** zu charakterisieren.

Jagdhabitat

Während der Detektorbegehungen wurden Jagdrufe durch die Zwerg- und Mückenfledermaus im UG festgestellt. In folgender Tabelle 2 findet die Bewertung des ermittelten Jagdhabitats statt.

Tabelle 2: Bewertung der Jagdhabitat nach Breuer (1994) in Bach et al. (1999)

Jagdhabitat	Jagende Art	Bedeutung
JH 1	Zwerg- und Mückenfledermaus	allgemein

Das ermittelte Jagdhabitat umfasst die Ackerfläche sowie deren angrenzenden Randbereiche. Hier jagten regelmäßig, jedoch nur in mittlerer bis geringer Aktivitätsdichte die Zwerg- sowie die Mückenfledermaus. Das Jagdhabitat 1 besitzt somit aufgrund der Nutzung durch zwei Arten, jedoch nur mit einer mittleren bis geringen Aktivitätsdichte nur eine mittlere Bedeutung. Weitere Fledermausjagdhabitats wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Quartiere

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Hinweise für größere Fledermausquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere (Aufzucht der Jungtiere) im UG durch Ein- und Ausflüge oder Schwärmverhalten ermittelt.

In einer alten Kastanie in der südwestlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes (Ecke Königberger Straße/Seedorfer Straße) besteht Fledermauswinterquartierpotenzial. Ansonsten ergaben sich keine Hinweise für Winterquartierpotenzial in den Bäumen oder Gebäuden im Untersuchungsgebiet. Balzquartiere und Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen können in den Gebäuden und Bäumen mit entsprechendem Potenzial bestehen.

Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässern entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge. Es wurden während der Begehungen keine Hinweise für bedeutende Flugstraßen ermittelt.

2.1.3 Teillebensräume

Eine Einstufung der Teillebensräume erfolgt anhand der ermittelten Daten aus 2018 und des Bewertungsrahmens (siehe Tabelle 4 im Anhang). Es wurde ein Teillebensraum (TL 1)

ermittelt. Dieser Teillebensraum besitzt eine mittlere Bedeutung (TL 1). Die mittlere Bedeutung des TL 1 ergibt sich aus dem hier bestehenden Jagdhabitat der Zwerg- und Mückenfledermaus) sowie dem Auftreten von mindestens vier Fledermausarten.

Auf eine graphische Darstellung des ermittelten Teillebensraumes wird verzichtet, da dieser gleich dem erfassten Jagdhabitat (siehe Abb. 2: JH 1) ist. Der übrige Bereich des UG besitzt nur eine mäßige Bedeutung für Fledermäuse.

2.2 Brutvögel

Die Ackerfläche bietet aufgrund seiner geringen Größe und Nutzung kaum Potenzial für Offenlandvögel. Während der Untersuchung wurde keine Nutzung des Ackers durch Brutvögel des Offenlandes (z.B. Kiebitz, Feldlerche) festgestellt. Die Ackerfläche wurde als Nahrungshabitat durch Brutvögel (z.B. Amsel, Haussperling, Stieglitz) aus der Umgebung genutzt. Die Obstbäume in den angrenzenden Gärten sowie die Bäume an der Seedorfer Straße und Königsberger Straße bieten baumbewohnenden Vogelarten Brutplatzpotenzial. Das kleine Gebüsch aus geköpften Eschen mit einem Gestrüpp aus Brombeeren am westlichen Rand des Ackers besitzt Brutplatzpotenzial für Gebüschbrüter. Das bestehende Haus im Bereich des Baufeldes 3 im Südwesten des UG wird durch Haussperlinge als Brutplatz genutzt. Das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich Brutvögeln im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein **durchschnittlich arten- und individuenreicher Lebensraum** zu charakterisieren.

2.3 Baumbewohnende Käferarten

Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) besiedelt eine in heutigen Wäldern sehr selten gewordene Struktur, wodurch ihm die Funktion einer Schirmart für die große Vielfalt gefährdeter xylobionter (holzbewohnender) Arten zukommt (LOBF NRW 2005, LFW 2002). Die Entwicklungsdauer der Larven beträgt 3 – 4 Jahre. Sie leben in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulmvorrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden. Die Nahrung besteht aus Holzmulm und morschem Holz. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein eines genügend großen Mulmvorrats mit geeigneter Feuchte und Konsistenz. Besiedlungsfähige Höhlen besitzen z.B. Eichen ab einem Alter von 150- 200 Jahren (SCHAFFRATH 2003). Der Nachweis des Eremiten erfolgt meist über die charakteristisch zylindrischen Kotkrümel der Käferlarven sowie durch Fragmente der Elterngeneration. Das Auffinden der Imagines ist äußerst selten. Es wurden keine größeren Höhlen mit ausreichend Mulm in den untersuchten Bäumen ermittelt, in denen der Eremit vorkommen könnte.

Eine weitere artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferart ist der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist. Mit 24 – 53 mm Länge zählt er zu den größten in Mitteleuropa vorkommenden Käferarten. Als Habitatbäume bevorzugt er insbesondere Stieleichen, seltener auch Traubeneichen, Buchen oder Ulmen (LFW 2006). Wichtig dabei ist, dass der Baum besonnte Bereiche und durchfeuchtete Stämme besitzt. Die Entwicklungszeit der Larven dauert 3-5 Jahre. Der Nachweis erfolgt insbesondere

über die charakteristischen, sehr großen Bohrlöcher und abgeflachten, daumenstarken Bohrgängen.

Es wurden während der Untersuchung an den Bäumen keine typischen Bohrlöcher oder –gänge gefunden, die auf einen Besatz durch den Großen Eichenbock schließen lassen würden. Auch ist das Potenzial der bestehenden Bäume als Habitatbaum für den Großen Eichenbock als gering anzusehen.

2.4 Weitere FFH Anhang IV-Arten)

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, Gewässer), die hier nicht erfüllt werden. In Schleswig-Holstein kommen nur vier sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor, die sämtlich auf Gewässer oder Feuchtbiotope angewiesen sind. Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können im UG nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens

Im Untersuchungsgebiet sollen in den Bereichen der Baufelder 1-3 (siehe Abb. 1) neben einer KITA und einem Spielplatz zwei- bis dreigeschossige Wohngebäude errichtet werden. Des Weiteren soll die bestehende Wohnbebauung verdichtet werden. Hierfür sollen Bäume gefällt (Obstbäume in bestehenden Gärten sowie einzelne Straßenbäume im Bereich des Baufeldes 1), das Gebüsch im Baufeld 2 gerodet und das bestehende Gebäude im Baufeld 3 abgerissen werden. Die Straßenbäume entlang der Königsberger und Seedorfer Straße in den Baufeldern 2 und 3 sollen überwiegend erhalten bleiben.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden nach derzeitigem Wissensstand im Rahmen des im Hochbaus üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Durch die Fällung von Bäumen oder Abriss des Gebäudes außerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) könnten Tagesquartiere einzelner Individuen sowie Balzquartiere im Spätsommer/Herbst betroffen sein. Die Kastanie sowie der überwiegende Teil der Bäume an der Seedorfer und Königsberger Straße sollen erhalten bleiben. Von der Fällung betroffen sind Obstbäume in den Gartenbereichen sowie Straßenbäume im Bereich des Baufeldes 1. Die Fällung der Bäume sollte somit bei nicht bestehendem Winterquartierpotenzial in den Bäumen und dem Gebäude innerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Bei Fällung bzw. Abriss außerhalb dieses Zeitraumes müsste eine Kontrolle der Bäume und des

Gebäudes auf aktuellen Besatz vor Durchführung erfolgen, um eine Tötung von Fledermausindividuen zu verhindern. Von einem Verlust des Jagdhabitats 1 durch das Vorhaben ist auszugehen. Aufgrund der nur mittleren Bedeutung, der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung sowie der relativen Störungsunempfindlichkeit dieser beiden Arten bezüglich ihrer Jagdhabitats ist jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung diesbezüglich zu rechnen. Durch den möglichen Verlust des Jagdhabitats entsteht somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind ebenfalls nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

3.2 Wirkungen auf Vögel

In den Bäumen entlang der Seedorfer und Königsberger Straße, in den bestehenden Obstbäumen sowie in dem Gebüsch im Bau Feld 2 besteht Potenzial für Vogelbrutplätze. Das bestehende Gebäude im Bau Feld 3 wird durch Haussperlinge als Brutplatz genutzt. Die geplanten Fällungen, Rodungen sowie der Gebäudeabriss müssen somit zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03. – 30.09.) erfolgen. Es ist somit mit Brutplatzverlusten von Gebäudebrütern (Haussperlinge) und Nischen- und Höhlenbrütern anzunehmen. Diese Brutplatzverluste könnten jedoch durch die fachgerechte Anbringung von künstlichen Nisthilfen kompensiert werden. Für Freibrüter bestehen im näheren Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten (z.B. auf der angrenzenden Fläche des Friedhofes). Kleinflächige Verluste wie hier, werden offenbar durch die allgemeine Entwicklung der Gehölzbestände kompensiert, so dass die ökologischen Funktionen für die Gesamtpopulationen erhalten bleiben.

In Tabelle 3 sind in einer Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 3: Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I -II).

Art	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Haussperling	Verlust von Brutplätzen	Verlust von Fortpflanzungsstätten (I)
Höhlen- und Nischenbrüter	Verlust von Brutplätzen	Verlust von Fortpflanzungsstätten (I)
Gebüschbrüter	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (II)
Übrige Gehölzvögel	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (II)

1. Der Verlust von Brutplätzen der **Höhlen- und Nischenbrüter** sowie des Haussperlings kann durch Anbringung von künstlichen Nisthilfen ausreichend kompensiert werden. Diese werden auch von diesen Arten gut angenommen.

- II. **Verbreitete Gehölzvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze/Gebüsche haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Der mögliche Verlust von relativ wenigen Gehölzen/Gebüsch führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Schleswig-Holstein im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden. Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölzvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr potenzieller Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Wirkungen des Baubetriebes und später des Wohngebietsbetriebes im Vorhabensgebiet werden kaum weiter reichen als die Baustelle bzw. das Wohngebiet. Es kommt also nicht zu erheblichen Störungen über die Baustellen hinaus.

Um Tötungen oder Verletzungen zu verhindern, müssen die geplanten Fällungen/Rodungen/Abrisse außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03. bis 30.09.) erfolgen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Vor der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine Relevanzprüfung mit dem Ziel, die artenschutzrechtlich relevanten Arten zu ermitteln, die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen.

4.1 Relevanzprüfung

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur nach deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

4.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

In den Bäumen und Gebäuden können Tagesquartiere und Balzquartiere von Fledermäusen bestehen, die durch das Fällen der Bäume oder Abriss von Gebäuden betroffen wären. Das bestehende Jagdhabitat könnte durch das Vorhaben seine Funktion verlieren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Möglicher Funktionsverlust vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten
- Tötungen/Verletzungen bei Fällung von Bäumen oder Abriss von Gebäuden mit Tagesquartier- oder Balzquartierpotenzial

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

Haselmaus

Es wurden keine Hinweise für das Vorkommen der Haselmaus im Vorhabensgebiet festgestellt. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

Amphibien/Reptilien

Amphibien oder Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, sind im Vorhabensgebiet nicht anzunehmen.

Baumbewohnende Käferarten

Von den baumbewohnenden Käferarten, die in Schleswig-Holstein vorkommen, befinden sich nur der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) im Anhang IV der FFH-RL.

Große Baumhöhlen mit ausreichend Mulm (Eremit) oder typische Bohrlöcher und -gänge (Großer Eichenbock) wurden während der Begehungen im Vorhabensgebiet nicht festgestellt. Ein Besatz der Bäume durch diese beiden Käferarten ist somit nicht anzunehmen (siehe auch Kapitel 2.3).

Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Betroffen könnten hier Arten aus der Gruppe der Gehölz- und Gebäudebrüter sein.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Mögliche Tötung/Verletzung bei Fällung/Rodung/Abriss

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

42 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besatz der Bäume oder der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Die von der Fällung betroffenen Bäume sowie das Gebäude im Baufeld 3 besitzen kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere. Ein Besatz der von der Fällung betroffenen Bäume und des Gebäudes zur Fledermauswinterquartierzeit ist somit auszuschließen. Die Fällung der Bäume sowie der Abriss des Gebäudes muss somit innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermäuse (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Die Vogelbrutzeit liegt ebenfalls nicht in diesem Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraumes ist das Vorhaben nur dann möglich, wenn vorher durch eine erneute Kontrolle der zu fällenden Bäume ein aktueller Besatz von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Dies muss dann jedoch so zeitnah erfolgen, dass ein Neubesatz zwischen Untersuchung und Fällbeginn auszuschließen ist. Bezüglich des möglichen Abrisses des Gebäudes im Baufeld 3 ist festzuhalten, dass ein Abriss zur Brutvogelzeit bei bestehendem Brutnutzung durch den Haussperling zu Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern führen würde.

Zu berücksichtigende Störungen

Alle vorkommenden Fledermausarten und potenziell anzunehmende Vogelarten sind Arten, die sich an das Leben in städtlichen Gebieten angepasst haben. Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Dies trifft hier jedoch nicht zu.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante

Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben bei Ausführung entsprechender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen) keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren (siehe unten: Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen).

Der Verlust von Nahrungsraum kann durch die an stadttypische Begebenheiten gut angepassten vorkommenden Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die Fällungen außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.). Möglich erscheint auch eine erneute Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen. Bei bekannter Nutzung des Gebäudes im Baufeld 3 durch den Haussperling erscheint eine erneute Besatzkontrolle vor einem Abriss innerhalb der Brutvogelzeit nicht zielführend.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, wenn die Fällungen und der Abriss im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen (siehe a.).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen für den Haussperling sowie Nischen- und Höhlenbrüter) erfolgen.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen:

- Der mögliche Abriss des Gebäudes im Baufeld 3 sowie die Baumfällungen und Rodungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Monate März bis einschließlich November zulässig. Anderenfalls sind die Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaustages- oder Balzquartieren sicher ausgeschlossen werden kann.
- Ortsnahe Installation von Nistkästen für den Haussperling und Nischen- und Höhlenbrüter vor Beginn des Vorhabens (CEF-Maßnahme). Hierfür sollten aus gutachterlicher Sicht mindestens sechs Sperlingskoloniehäuser (z.B. 1SP der Firma Schwegler) sowie zehn Nisthöhlen (Mix aus handelsüblichen Nisthöhlen) ortsnah fachgerecht angebracht werden.

So kommt es hinsichtlich Fledermäusen, xylobionten Käferarten und Vögeln bei Einhaltung oben genannter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

5 Literatur

- BACH, L.; BRINKMANN, R., LIMPENS, H., RAHMEL, U., REICHENBACH, M. & ROSCHEN, A. (1999): Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4. S. 163-170.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. –Informationsdienst. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- LFW (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten der Anhänge II FFH-RL und I VS-RL, 4. Fassung 6/2006.
- LFW Bayern (2002): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten des Anhangs II der FFH-RL [...] – Freising, 161 S. + Anl.
- LÖBF NRW (2005): Artensteckbrief *Osmoderma eremita*; http://www.natura2000.munlv.nrw.de/fachdoku/ffh-arten/arten/kaefer/osmoderma_eremita_steckb.htm;
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Teile 1 + 2). – PHILIPPICA 10(3): 157-248 und 10(4): 249- 336.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell, 777 S.

6 Anhang

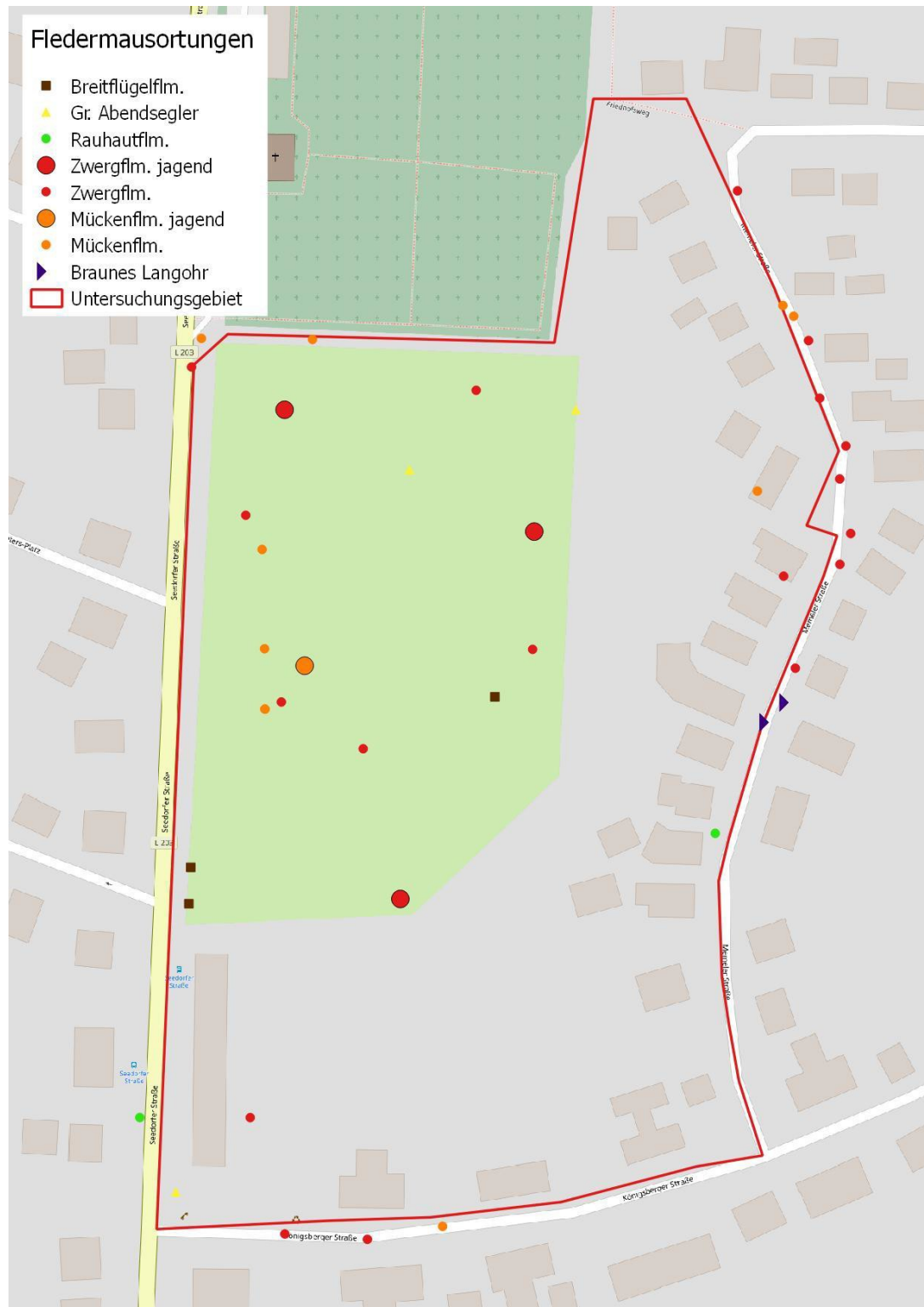


Abbildung 2: Fledermausortungen während der Detektorbegehungen in 2018

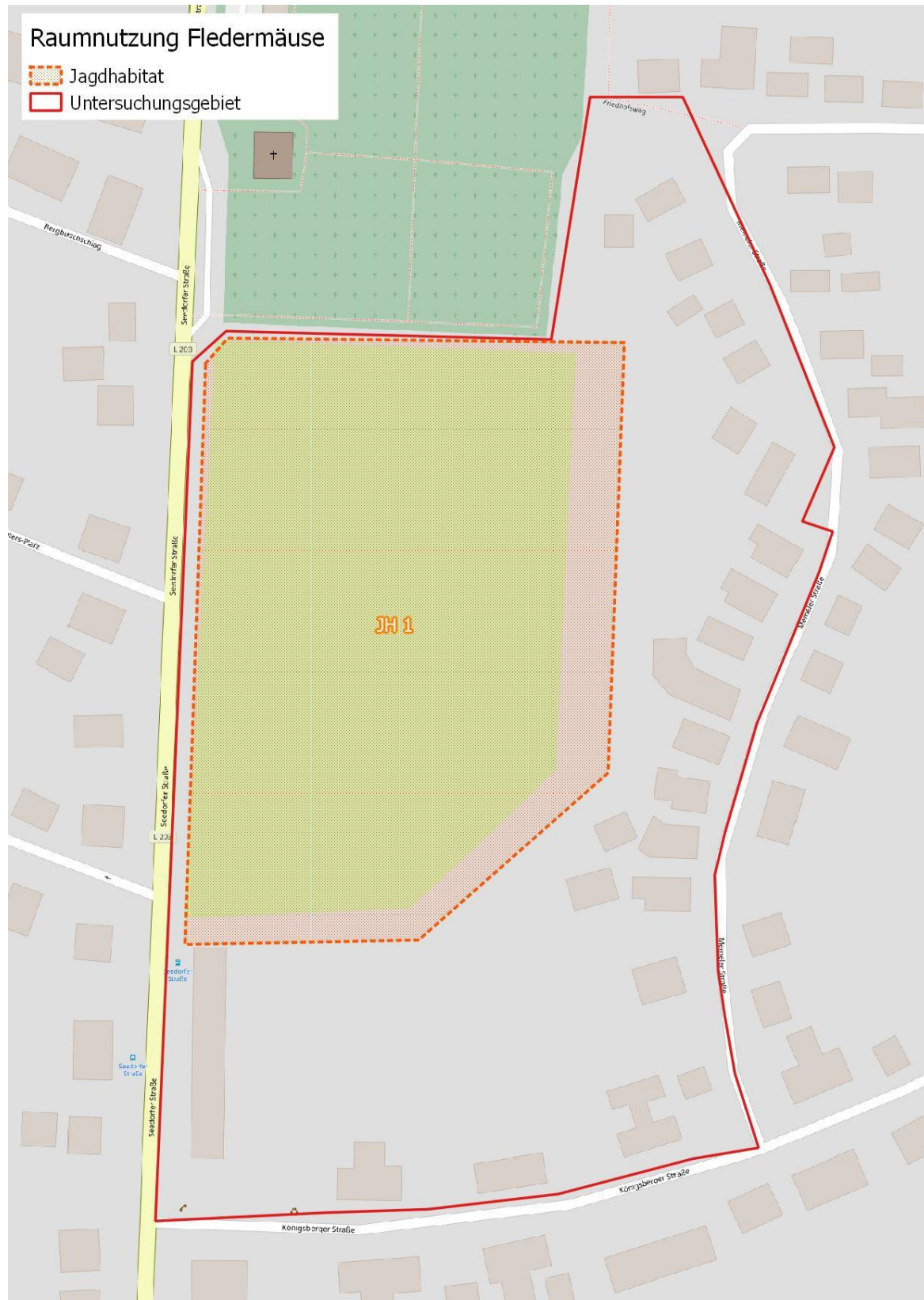


Abbildung 3: Ermittelte Fledermausraumnutzung ohne Fledermauswinterquartierpotenzial

Tabelle 4: Rahmen für die Bewertung von Fledermauslebensräumen nach BRINKMANN (1998)

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
V Sehr hohe Bedeutung	– Quartiere (Wochenstuben) von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u> – Große Quartiere (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u> – Lebensräume mit Quartieren (Wochenstuben) von mindestens 4 Fledermausarten <u>oder</u> – Bedeutende Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u> – Bedeutende Jagdgebiete von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u> – Bedeutende Flugstraßen von mindestens 4 Fledermausarten
IV Hohe Bedeutung	– Quartiere (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u> – Große Quartiere (Wochenstuben) von ungefährdeten Fledermausarten (auch RL D und V) <u>oder</u> – Lebensräume mit Quartieren (Wochenstuben) von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u> – Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren der Rauhaufledermaus <u>oder</u> – Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren von mindestens zwei <i>Pipistrellus</i>-Arten <u>oder</u> – Alle Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u> – Flugstraßen von <i>Myotis</i>-Arten (Ausnahme Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>) – Alle bedeutenden Flugstraßen (> 5 Individuen) <u>oder</u> – Bedeutende Jagdgebiete einer gefährdeten Fledermausart (RL 3 und RL G) <u>oder</u> – Bedeutende Jagdgebiete von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u> – Jagdgebiete von mindestens 4 Arten
III Mittlere Bedeutung	– Alle Quartiere (Wochenstuben, Balzquartiere etc.), die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u> – alle Flugstraßen, die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u> – Bedeutende Jagdgebiete einer ungefährdeten Fledermausart (auch RL D und V) <u>oder</u> – Unbedeutende Jagdgebiete von mindestens zwei Fledermausarten <u>oder</u> – Auftreten von mindestens 4 Fledermausarten
II Mäßige Bedeutung	– Funktionsräume mit Vorkommen von Fledermäusen, die nicht in die Kategorien V-III fallen
I Geringe Bedeutung	– Gebiete ohne Vorkommen von Fledermäusen
Fledermausfeindlich	• Gebiete mit negativen Auswirkungen auf Fledermäuse